



## Urteil vom 17. Januar 2019

---

Besetzung

Richter Francesco Brentani (Vorsitz),  
Richter Pietro Angeli-Busi, Richter Ronald Flury,  
Gerichtsschreiber Diego Haunreiter.

---

Parteien

A. \_\_\_\_\_,  
vertreten durch Dr. François M. Bianchi, Rechtsanwalt,  
und Dr. Sandro Abegglen, Fürsprecher,  
Niederer Kraft & Frey AG,  
Beschwerdeführer,

gegen

**Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA,**  
Vorinstanz.

---

Gegenstand

Berufsverbot.

## Sachverhalt:

### A.

**A.a** Gegenstand des von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (nachfolgend auch: Vorinstanz) am 4. Oktober 2016 eröffneten Enforcementverfahrens gegen den Beschwerdeführer ist die Beurteilung seiner Tätigkeit als General Counsel (nachfolgend: GC) der X.\_\_\_\_\_Bank betreffend die Geschäftsbeziehung mit dem malaysischen Geschäftsmann Z.\_\_\_\_\_. Das Enforcementverfahren steht im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen und Transaktionen im Umfeld der mutmasslichen Korruptionsaffäre rund um den malaysischen Staatsfond 1 Malaysia Development Berhad (nachfolgend: 1MDB). Im Rahmen des Verfahrens gegen die X.\_\_\_\_\_Bank im Kontext des Falls 1MDB ist die Vorinstanz auf Anhaltspunkte gestossen, wonach der Beschwerdeführer für die Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen durch die X.\_\_\_\_\_Bank verantwortlich sein könnte. Das Verfahren gegen den Beschwerdeführer vor der Vorinstanz umfasst grundsätzlich den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2015, wobei die vorliegend relevanten Transaktionen von Z.\_\_\_\_\_ alle im Jahr 2013 stattgefunden haben.

Die X.\_\_\_\_\_Bank ist (Angaben zur Bank). Während der gesamten Zeitspanne war als CEO (Chief Executive Officer) B.\_\_\_\_\_ und als Stv. CEO/COO (Chief Operating Officer) C.\_\_\_\_\_ tätig. Die Eigentümerin Y.\_\_\_\_\_ entsandte nach Übernahme der Bank 2009 verschiedene Vertreter in den VR, darunter insbesondere D.\_\_\_\_\_, der im Untersuchungszeitraum vom 20. Dezember 2011 bis 22. Mai 2013 auch Verwaltungsratspräsident (nachfolgend: VRP) war. Die Bank hatte (Angaben zur Bank). Mit Verfügung vom 7. Oktober 2016 stellte die Vorinstanz gegenüber der X.\_\_\_\_\_Bank fest, dass sie aufsichtsrechtliche Pflichten (insb. Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei) schwer verletzt habe.

Der Beschwerdeführer leitete im Untersuchungszeitraum als GC der X.\_\_\_\_\_Bank die Abteilung Legal & Compliance weltweit. Die Legal-Gruppe (nachfolgend: Legal) hatte im Untersuchungszeitraum drei Mitarbeiter (...), welche vom Beschwerdeführer direkt geführt wurden. Die Compliance-Gruppe (nachfolgend: Compliance) hatte an den verschiedenen Standorten insgesamt bis zu 20 Mitarbeiter und wurde von der Global Head Compliance geführt, welche ihrerseits an den Beschwerdeführer rapportierte. Bei seinem Eintritt im Januar 2011 wurde der Beschwerdeführer als

GC dem COO C.\_\_\_\_\_ unterstellt. Im Januar 2012 wurde der Beschwerdeführer zum Managing Director befördert und zusätzlich zur Funktion als GC zum Stellvertreter des COO ernannt. Per 1. Juli 2014 wechselten die Unterstellung des Beschwerdeführers und auch seine Stellvertreter-Funktion zum CFO (Chief Financial Officer). Der Beschwerdeführer war als GC nicht Mitglied der Geschäftsleitung (nachfolgend: GL). Er nahm aber als dauernder Gast ohne Stimmrecht an den wöchentlichen GL-Sitzungen teil. Am 11. Oktober 2016 wurde der Beschwerdeführer aufgrund der Eröffnung des von der Vorinstanz gegen ihn geführten Enforcementverfahrens von der Arbeit freigestellt und das Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers mit der X.\_\_\_\_\_Bank endete am 28. Februar 2018.

Am 21. und 25. März 2013 gingen bei der X.\_\_\_\_\_Bank über die Konten von Z.\_\_\_\_\_ insgesamt USD 1.265 Mia. ein. Davon flossen umgehend wieder USD 1.068 Mia. von der Bank ab. Aufgrund der Komplexität und der zeitlichen Dringlichkeit dieser sog. „März-Transaktionen“ von Z.\_\_\_\_\_ waren im Zeitraum vom 18. März 2013 bis zum 25. März 2013 verschiedene Personen innerhalb der Bank auf Stufe GL, von der Business-Seite (sprich Kundenberater) sowie von Legal & Compliance intensiv damit befasst.

Auch nach März 2013 wurden bis November 2013 nochmals erhebliche Transaktionen über die Konten von Z.\_\_\_\_\_ bei der Bank abgewickelt. Einerseits erfolgte am 26. August 2013 eine Einzahlung von USD 620 Mio. und andererseits wurden bis November 2013 ca. USD 816 Mio. auf andere Konten überwiesen.

Die Konten von Z.\_\_\_\_\_ waren in der Zweigniederlassung Singapur der X.\_\_\_\_\_Bank gebucht.

Die Geschäftsbeziehung mit Z.\_\_\_\_\_ wurde im Dezember 2013 aus ökonomischen Gründen von der Bank geschlossen. In der Schweiz hat die X.\_\_\_\_\_Bank betreffend der Geschäftsbeziehungen von Z.\_\_\_\_\_ keine Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei (nachfolgend: MROS) erstattet.

**A.b** Mit Verfügung vom 1. Dezember 2017 entschied die Vorinstanz in Dispositiv-Ziff. 1, dem Beschwerdeführer werde die Tätigkeit in leitender Stellung bei einem von der FINMA Beaufsichtigten für die Dauer von zwei Jahren ab Rechtskraft dieser Verfügung verboten. In Dispositiv-Ziff. 2 weist die Vorinstanz den Beschwerdeführer für den Fall der Wiederhandlung gegen

Dispositiv-Ziff. 1 auf Art. 48 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG; SR 956.1) und die darin vorgesehene Strafdrohung hin. In Dispositiv-Ziff. 3 werden dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 30'000.– auferlegt.

Die Vorinstanz begründet das Berufsverbot im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer persönlich für diverse und wiederholte Verletzungen von Aufsichtsrecht bzw. für solche Verletzungen durch die X. \_\_\_\_\_ Bank verantwortlich gewesen sei, insbesondere die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 9 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 (GwG; SR 955.0). Nach Meinung der Vorinstanz habe der Beschwerdeführer als GC und Gewährsträger eine zentrale Rolle bei der Einhaltung der Compliance bei der X. \_\_\_\_\_ Bank inne gehabt. Die entsprechende Verantwortung habe er hinsichtlich gewisser Konten von Z. \_\_\_\_\_ nicht wahrgenommen, was dazu geführt habe, dass 2013 mutmasslich kriminelle Gelder in Höhe von insgesamt USD 1.8 Mia. über die Konten von Z. \_\_\_\_\_ bei der X. \_\_\_\_\_ Bank abgewickelt werden konnten. Dies obwohl der Beschwerdeführer von „klaren“ Alarmsignalen und Verdachtsmomenten für Geldwäscherei gewusst habe. Zugunsten des Beschwerdeführers sei aber festzuhalten, dass ihm letztlich nicht die Entscheidbefugnis zugekommen sei. Insbesondere seien auch der CEO sowie andere, vorgesetzte Mitglieder der Geschäftsleitung als Entscheidträger eng in die Transaktionen involviert gewesen und hätten Druck ausgeübt. Zu beachten sei auch, dass sowohl er als auch die X. \_\_\_\_\_ Bank vom eigenen VRP D. \_\_\_\_\_, zu welchem sie damals vollstes Vertrauen gehabt hätten, gezielt getäuscht geworden seien.

## **B.**

Mit Beschwerde vom 22. Januar 2018 wandte sich der Beschwerdeführer an das Bundesverwaltungsgericht. Er stellt die folgenden Anträge:

- „1. Die Beschwerde sei gutzuheissen und die Verfügung der FINMA vom 1. Dezember 2017 vollumfänglich aufzuheben.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. Mehrwertsteuerzusatz) zu Lasten der FINMA.“

Zur Begründung führt der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass die Vorinstanz eine Verletzung der Meldepflicht nach Art. 9 GwG rechtswidrig festgestellt habe. Insbesondere sei das GwG überhaupt nicht anwendbar und es habe zudem kein begründeter Verdacht auf Herkunft der Vermögenswerte aus einem Verbrechen vorgelegen, weshalb Art. 9 GwG

auch aus diesem Grund keine Anwendung finde. Die behauptete Meldepflichtverletzung sei zudem entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht als Verletzung von Aufsichtsrecht zu qualifizieren, sondern die Meldepflicht stelle eine rein strafrechtliche Pflicht dar. Ebenfalls sei die Feststellung einer Gewährsverletzung durch die Vorinstanz rechtswidrig. Schliesslich sei ein Berufsverbot von zwei Jahren unzulässig bzw. unverhältnismässig. Insbesondere habe die Vorinstanz in diesem Zusammenhang die Tatsache nicht gewürdigt, dass der Beschwerdeführer bereits seit Einleitung des Enforcementverfahrens einem faktischen Berufsverbot unterliege, weil ihn aufgrund des Verfahrens niemand anstellen würde.

Im Übrigen habe die Vorinstanz eine Meldepflichtverletzung der X.\_\_\_\_\_Bank erstmals mit der angefochtenen Verfügung vorgebracht und nicht etwa schon im anderthalb Jahre vorher eröffneten Enforcementverfahren gegen die Bank selber.

#### **C.**

Mit Vernehmlassung vom 1. März 2018 beantragt die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers und verweist auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung.

In Ergänzung zur angefochtenen Verfügung enthält die Vernehmlassung weitere Ausführungen zur Anwendbarkeit des GwG, zum Vorliegen eines begründeten Verdachts gemäss Art. 9 GwG und zur Gewährsstellung des Beschwerdeführers. Im Übrigen sei es irrelevant, dass die FINMA die Meldepflichtverletzung in der Verfügung vom 7. Oktober 2016 gegenüber der Bank selber nicht spezifisch gerügt habe. In der damaligen Verfügung gegenüber der Bank selber habe die FINMA festgehalten, dass die GwG-Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Geschäftsbeziehung mit Z.\_\_\_\_\_ sowie die darüber abgewickelten Transaktionen in schwerwiegender Weise verletzt worden seien. Im Rahmen des Verfahrens gegen den Beschwerdeführer habe die Vorinstanz aufgrund eines in Singapur geführten Strafverfahrens neue, erhebliche Beweisunterlagen zu den Akten genommen, insbesondere Telefonaufzeichnungen des Niederlassungsleiters Singapur. Diese hätten den Aspekt der Meldepflichtverletzung in den Fokus gerückt, da daraus das Vorliegen eines begründeten Verdachts insbesondere beim Beschwerdeführer hervorstechte.

#### **D.**

Am 26. März 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht einen bereits in der Beschwerde gestellten prozessualen Antrag des Beschwerdeführers gutgeheissen und die aufschiebende Wirkung der Beschwerde entzogen, nachdem die Vorinstanz mit Eingabe vom 23. Februar 2018 auf einen expliziten Antrag zu dieser Frage verzichtet hatte.

**E.**

Mit Replik vom 24. April 2018 hält der Beschwerdeführer in der Hauptsache an seinen Rechtsbegehren fest und nimmt zur Vernehmlassung der Vorinstanz Stellung. Er betont in der Replik, dass sein individuelles Fehlverhalten nicht kausal eine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen bewirkt habe.

**F.**

Mit Duplik vom 14. Juni 2018 hält die Vorinstanz an ihren Rechtsbegehren und Kernargumenten fest. Weitere Ausführungen betreffen erneut die Anwendbarkeit des GwG, das Vorliegen eines begründeten Verdachts, die Verhältnismässigkeit und die Kausalität.

**G.**

Auf entsprechende Aufforderung hin teilte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 29. Juni 2018 mit, dass er einen weiteren Schriftenwechsel verlange und reichte am 10. Juli 2018 eine Triplik ein. Er hält an seinen bisherigen Anträgen und Ausführungen fest.

**H.**

Mit Schreiben vom 20. Juli 2018 verzichtet die Vorinstanz auf eine Quadruplik und hält vollumfänglich an der angefochtenen Verfügung und an ihren bisherigen Stellungnahmen fest.

**I.**

Der Schriftenwechsel wurde von Amtes wegen unter Vorbehalt allfälliger Instruktionen und/oder Parteieingaben mit Verfügung vom 24. Juli 2018 abgeschlossen.

**J.**

Mit Eingabe vom 13. September 2018 reichte der Beschwerdeführer die Kostennote ein, welche der Vorinstanz am 18. September 2018 zur Kenntnis zugestellt wurde.

## **Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

### **1.**

**1.1** Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 54 Abs. 1 FINMAG i.V.m. Art. 31 f. sowie Art. 33 Bst. e des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG; SR 173.32]).

**1.2** Zur Beschwerde ist berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]).

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Er ist formeller Adressat der angefochtenen Verfügung und durch sie besonders berührt. Solange das Berufsverbot nicht ganz oder zumindest für einen wesentlichen Teil der Berufsverbotsdauer absolviert ist, hat der Beschwerdeführer zudem ein aktuelles praktisches Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung.

**1.3** Im Übrigen ist die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht worden und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 und Art. 44 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

### **2.**

Das Bundesverwaltungsgericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (sog. Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und prüft grundsätzlich uneingeschränkt, ob die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig ermittelt hat (Art. 49 Bst. b VwVG). Dabei würdigt es die Beweise nach freier Überzeugung (sog. freie Beweiswürdigung; Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP; SR 273]; vgl. statt vieler Urteil des BVGer B-3625/2014 vom 6. Oktober 2015 E. 4.3).

In sachverhaltlicher Hinsicht ergibt sich in Bezug auf die Geschäftsbeziehung mit Z.\_\_\_\_\_ und auf die Organisation und Struktur der Bank im Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2015 im Wesentlichen was folgt.

## 2.1 Organisation und Struktur der Bank

Die Organisation der Legal & Compliance-Funktion der Bank war in der bankinternen Weisung LECO 22 festgelegt. Die Abteilung Legal & Compliance war im Untersuchungszeitraum in eine Compliance-Gruppe und eine Legal-Gruppe unterteilt und wurde vom GC geführt (LECO 22, Ziffer 3). Soweit für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig hatte die Abteilung ein uneingeschränktes Informationsrecht (LECO 22, Ziffer 5.1). Compliance fungierte innerhalb der Bank als Geldwäschereifachstelle und war somit für die Einhaltung der Geldwäscherei-Vorschriften sowie die entsprechende Beratung verantwortlich (LECO 22, Ziffer 2.2).

Die zentralen Pflichten im Bereich der Geldwäschereibekämpfung waren im Untersuchungszeitraum in der Geldwäschereiweisung LECO 02 sowie den entsprechenden Anhängen dazu festgelegt. Demgemäss war die GL für die Umsetzung der Geldwäscherei-Prävention verantwortlich, wobei sie von Compliance unterstützt wurde (LECO 02, Ziffer 3.1). Compliance als Geldwäschereifachstelle war u.a. zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Weisung, die Evaluation von durch die Transaktionsüberwachung ausgelösten Nachrichten, die Einhaltung der festgelegten Regeln im Rahmen von zusätzlichen Abklärungen und die Information der GL im Zusammenhang mit Beziehungen zu „politisch exponierten Personen“ (nachfolgend: PEP; LECO 02, Ziffer 3.2).

In Fällen der Unklarheit über die Klassifikation eines Kunden als PEP hatte der Kundenberater mit Unterstützung von Compliance die notwendigen, zusätzlichen Abklärungen vorzunehmen und einen Antrag auf Aufnahme der Geschäftsbeziehung bei der GL zu stellen. Die Entscheidung über die Aufnahme lag letztlich bei der GL, welche zudem jährlich über die Fortführung der Beziehung entscheiden musste (LECO 02, Ziffer 4.1.3.3.2). Die laufende Überwachung von PEP-Beziehungen lag primär in der Verantwortung des Kundenberaters, seines Linienvorgesetzten sowie von Compliance (LECO 02, Ziffer 4.1.3.3.3).

Gemäss der Weisung galten als Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken insbesondere Kunden, die ein Vermögen von mehr als Fr. 50 Mio. einbrachten (LECO 02, Ziffer 4.1.3.2). Als Transaktionen mit erhöhten Risiken wurden u.a. Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten von über Fr. 750'000.– eingestuft (LECO 02, Anhang 3). Der Kundenberater war grundsätzlich dafür verantwortlich, die zusätzlichen Abklärungen bei Ge-

schäftsbeziehungen sowie Transaktionen mit erhöhten Risiken vorzunehmen und zu dokumentieren, wobei Compliance unterstützend mitwirkte (LECO 02, Ziffer 5.1-5.2). Die Entscheidung über die Annahme einer Geschäftsbeziehung oder Durchführung einer Transaktion aufgrund der Plausibilitätsprüfung lag grundsätzlich beim Kundenberater, wobei der Linienvorgesetzte und Compliance beizuziehen waren (LECO 02, Ziffer 5.3 ff.).

Bei Verdacht auf Geldwäscherei war jeder Mitarbeiter verpflichtet, umgehend Compliance zu informieren. Eine Meldung an die Behörden konnte nur durch Compliance erstattet werden, wobei vorgängig die GL zu konsultieren war. Bestand kein ausreichend begründeter Verdacht, aber verblieben dennoch Zweifel, hatte Compliance der GL einen Vorschlag zu unterbreiten, ob eine freiwillige Meldung erstattet werden sollte (LECO 02, Ziffer 7.1).

In einem Zusatzbericht der Prüfgesellschaft vom Juni 2015 wurden die Organisation und Überwachungsprozesse im Bereich Geldwäscherei-Prävention grundsätzlich als angemessen beurteilt.

## **2.2 Z. \_\_\_\_\_**

Laut unbestrittener Sachverhalts-Angaben der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung wurde Z. \_\_\_\_\_ bei B. \_\_\_\_\_, dem damaligen CEO der X. \_\_\_\_\_ Bank, im Januar 2012 als Vertreter der Ehefrau des Premierministers von Malaysia sowie von deren Sohn durch D. \_\_\_\_\_, dem damaligen VRP der X. \_\_\_\_\_ Bank, eingeführt. Z. \_\_\_\_\_ ist malaysischer Staatsangehöriger und wurde von den Bankmitarbeitern als erfolgreicher Geschäftsmann wahrgenommen, der sein Vermögen (...) selber erwirtschaftet hatte, Geschäfte in Malaysia vermitteln konnte und über ein Netzwerk (...) verfügte (vgl. Vorakten, 1 p. 049 [Untersuchungsbericht]). Er eröffnete schliesslich Ende November 2012 je ein Konto für vier BVI-Gesellschaften: E. \_\_\_\_\_ Corp., F. \_\_\_\_\_ Ltd., G. \_\_\_\_\_ Ltd. und H. \_\_\_\_\_. Gemäss der Know-your-Customer-Dokumentation (nachfolgend: KYC) wurden bei der Bank Vermögenseingänge über USD 60 Mio. auf den Konten von Z. \_\_\_\_\_ erwartet. Die Geschäftsbeziehungen zu Z. \_\_\_\_\_ wurden von der Bank als Beziehung zu einem „High-Risk Kunden“ gemäss interner Weisung klassifiziert (vgl. E. 2.1). Ferner standen die Geschäftsbeziehungen der Bank mit Z. \_\_\_\_\_ in engem Zusammenhang mit R. \_\_\_\_\_ und S. \_\_\_\_\_, weiteren Kunden der Bank, die ebenfalls vom damaligen VRP D. \_\_\_\_\_ als Kunden eingeführt wurden. Betreut wurden die Geschäftsbeziehungen mit den drei Kunden durch dieselbe

Kundenberaterin. Dieser wurde erklärt, dass die Kunden Z.\_\_\_\_\_, R.\_\_\_\_\_ und S.\_\_\_\_\_ in die geschäftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Joint Venture zwischen 1MDB und Y.\_\_\_\_\_ involviert seien. Die Kunden würden eine Gruppe bilden und seien dem VRP gut bekannt. Über die genaue Involvierung dieser Kundengruppe mit 1MDB/Y.\_\_\_\_\_ herrschten innerhalb der Bank aber unterschiedliche Auffassungen.

### 2.2.1 „März-Transaktionen“

Die März-Transaktionen wurden von Z.\_\_\_\_\_ am 18. März 2013 per Email an die Kundenberaterin und den CEO der X.\_\_\_\_\_ Bank B.\_\_\_\_\_ sowie diverse Mitarbeiter bei der K.\_\_\_\_\_ Bank angekündigt. Z.\_\_\_\_\_ teilte mit, dass die K.\_\_\_\_\_ Bank ihn bei der Kapitalbeschaffung für Investitionen oder Darlehen unterstützen würde. Zu diesem Zweck würden seine vier Sitzgesellschaften (E.\_\_\_\_\_ Corp., F.\_\_\_\_\_ Ltd., G.\_\_\_\_\_ Ltd. und H.\_\_\_\_\_) mit drei Offshore-Fonds (O.\_\_\_\_\_ BV, P.\_\_\_\_\_ BV und Q.\_\_\_\_\_ Ltd.) private Darlehensvereinbarungen eingehen. Die Aufteilung und der Umfang der unter den Darlehensvereinbarungen zu erhaltenden Gelder wurden in der Folge mehrmals angepasst.

Schliesslich gingen am 21. und 25. März 2013 auf den Konten E.\_\_\_\_\_ Corp. und F.\_\_\_\_\_ Ltd. von Z.\_\_\_\_\_ bei der X.\_\_\_\_\_ Bank insgesamt USD 1.265 Mia. ein. Dieses Geld kam von den bereits erwähnten drei Offshore-Fonds. Das Geld wurde anschliessend zwischen E.\_\_\_\_\_ Corp., F.\_\_\_\_\_ Ltd. und G.\_\_\_\_\_ Ltd. intern umverteilt und von dort an Dritte weitertransferiert. Am 21. März 2013 und 25. März 2013 wurden insgesamt USD 681 Mio. an das Konto (...) bei der N.\_\_\_\_\_ Bank in Kuala Lumpur transferiert. Ebenfalls am 25. März 2013 wurden USD 378 Mio. an die Offshore-Gesellschaft U.\_\_\_\_\_ Ltd. überwiesen. Zudem wurden USD 9.2 Mio. an eine Kunstgalerie in New York transferiert.

Hinsichtlich der Herkunft der Mittel lagen der Bank – wie bereits erwähnt – im Wesentlichen die verschiedenen Darlehensvereinbarungen zwischen den vier Sitzgesellschaften und den drei Offshore-Fonds vor. Zudem kontaktierte X.\_\_\_\_\_ Bank auch die K.\_\_\_\_\_ Bank, um mehr Informationen über die drei Offshore-Fonds zu erhalten. Die K.\_\_\_\_\_ Bank übersandte daraufhin die Prospekte sowie die Weblinks der drei Offshore-Fonds. Zudem erwähnte sie in ihrer Antwort, dass es sich um ordentlich

regulierte Fonds mit einer breiten Investorenbasis handle. Zusätzliche Internetabklärungen der X. \_\_\_\_\_ Bank zu den Offshore-Fonds blieben ergebnislos.

Hinsichtlich der Überweisungen auf das Konto an das Konto (...) bei der N. \_\_\_\_\_ Bank lag der X. \_\_\_\_\_ Bank ein sog. „Mudharabah Agreement“ vom 18. März 2013 zwischen E. \_\_\_\_\_ Corp. (Darlehensgeberin) und M. \_\_\_\_\_ (Darlehensnehmerin), eine Tochtergesellschaft des 1MDB, vor. Gemäss der Vereinbarung waren der Darlehensnehmerin M. \_\_\_\_\_ die Investitionsentscheidungen frei überlassen. Die einzige Bedingung war die Einhaltung von Sharia-Recht. Sicherheiten für E. \_\_\_\_\_ Corp. waren keine vorgesehen. Gemäss Telefonaufzeichnungen wurde die Vereinbarung in einem Telefonat zwischen B. \_\_\_\_\_ und dem CEO der M. \_\_\_\_\_ (im Beisein des Beschwerdeführers und weiteren wichtigen Funktionsträgern der Bank) besprochen.

Zur Begründung der Überweisung über USD 9.2 Mio. für den Kauf von drei Kunstobjekten an eine Kunstgalerie in New York lag der Bank zunächst nur die entsprechende Rechnung vor. Compliance Zürich und Singapur tätigten daher weitere Internetabklärungen. Compliance Singapur entdeckte verschiedene Verdachtsmomente und empfahl eine Meldung an die Behörden zu machen. Auf Veranlassung von Z. \_\_\_\_\_ bestätigte die Galerie anschliessend den Kauf per Email. Zudem rief der Beschwerdeführer bei der Galerie in New York direkt an, welche den Kauf nochmals bestätigte. Der Niederlassungsleiter Singapur teilte daraufhin Compliance Singapur mit, dass nach Rücksprache mit dem CEO, dem GC, dem COO sowie weiteren Personen keine Meldung gemacht werde.

Z. \_\_\_\_\_ begründete die geplante Überweisung über USD 378 Mio. an U. \_\_\_\_\_ Ltd. mit einer Investition in ein Bauprojekt in New York. Zur Plausibilisierung reichte er der Bank einen Darlehensvertrag zwischen F. \_\_\_\_\_ Ltd. und U. \_\_\_\_\_ Ltd. und die Finanzaufzeichnungen sowie die Schätzung einer US-Beratungsfirma zum Bauprojekt ein. Zudem bestätigte der damalige VRP der X. \_\_\_\_\_ Bank per Email, dass ihm das Bauprojekt und die involvierten Gesellschaften bekannt seien, da Y. \_\_\_\_\_ mit diesen zusammenarbeiten würde. Diese Information bestätigte er auch anlässlich einer telefonischen Rückfrage des CEO B. \_\_\_\_\_ (im Beisein des Beschwerdeführers und weiteren wichtigen Funktionsträgern der Bank).

In Bezug auf die Involvierung des Beschwerdeführers an den März-Transaktionen ist in sachverhaltlicher Hinsicht noch das Folgende festzuhalten:

Aus verschiedenen Telefonaufzeichnung ergibt sich, dass der damalige CEO B.\_\_\_\_\_ nach Wahrnehmung der Angestellten zumindest zweitweise Druck ausübte, dass die Transaktionen rasch genehmigt würden. Gemäss verschiedenen Aussagen gegenüber der Untersuchungsbeauftragten wurde solcher Druck auch von Seiten des damaligen VRP der X.\_\_\_\_\_Bank ausgeübt. Der Beschwerdeführer war intensiv in die Abklärungen der März-Transaktionen eingebunden. Er koordinierte auch die Zusammenarbeit mit dem Niederlassungsleiter Singapur, mit welchem er in diesen Tagen regelmässigen, telefonischen Kontakt hatte. Gegenüber der Untersuchungsbeauftragten sagte der Beschwerdeführer u.a., dass er die Drehscheibe gewesen sei und geschaut habe, dass die Bank die notwendigen Informationen erhalten würde sowie die entsprechenden Compliance-Prozesse in Zürich und Singapur umgesetzt würden (vgl. Beilage 6 zum Untersuchungsbericht). Der damalige CEO B.\_\_\_\_\_ sagte gegenüber der FINMA aus, dass die Transaktionen von einem Kernteam, vorwiegend bestehend aus Personen von Legal & Compliance, abgeklärt worden seien. Die Hauptaufgaben seien auf den Beschwerdeführer als GC, die Global Head Compliance, den Niederlassungsleiter Singapur sowie den COO C.\_\_\_\_\_, an welchen die Niederlassung Singapur damals rapportierte, verteilt gewesen. Das Business-Team, u.a. die Kundenberaterin, sei ebenfalls massgeblich involviert gewesen.

Compliance Singapur stellte in Bezug auf die geplanten Transaktionen von Z.\_\_\_\_\_ von Anbeginn kritische Fragen und brachte starke Vorbehalte dagegen vor. Der Niederlassungsleiter Singapur und der Beschwerdeführer diskutierten am 21. März 2013 die geplanten Transaktionen telefonisch. Sie waren sich einig, dass noch diverse wichtige Fragen offen waren und Dokumente ausstanden, so in Bezug auf Herkunft und Verwendung der Gelder und auf die Frage, weshalb die Transaktionen überhaupt über die X.\_\_\_\_\_Bank laufen mussten und nicht direkt von der K.\_\_\_\_\_Bank aus vorgenommen werden konnten. Wenig später hielt der Niederlassungsleiter Singapur gegenüber dem Beschwerdeführer (mit Kopie an die GL sowie an die Kundenberaterin) in einer Email im Wesentlichen dieselben Fragen und Bedenken namens der Zweigniederlassung Singapur fest. Am selben Tag äusserte der Niederlassungsleiter Singapur gegenüber dem Beschwerdeführer seine Vorbehalte gegen die Transaktionen noch weitaus deutlicher: Die ganze Transaktion „[würde] zum Himmel nach Geldwäscherei [stinken]“ und für lediglich Fr. 120'000.– Gebühren sollte die Bank diese Transaktion nicht durchführen. Der Beschwerdeführer pflichtete der Einschätzung des Niederlassungsleiters am Telefon bei.

In der Folge fanden am 21. März 2013 sowohl in Zürich als auch in Singapur weitere Abklärungen statt. Der CEO der X.\_\_\_\_\_Bank leitete die offenen Fragen und Bedenken der Zweigniederlassung Singapur an den damaligen VRP der X.\_\_\_\_\_Bank weiter. Dieser gab verschiedene Erklärungen dazu ab. Allerdings ist unklar, warum der damalige VRP die entsprechenden Fragen beantworten konnte. Der Beschwerdeführer sagte dazu, dass er nicht wisse, woher der damalige VRP der X.\_\_\_\_\_Bank die entsprechenden Angaben hatte. Man sei davon ausgegangen, dass Z.\_\_\_\_\_ und der damalige VRP sich gut gekannt hätten und Letzterer auch die Transaktion kennen würde. Die Erklärungen des damaligen VRP wurden von Compliance Singapur in Bezug auf die Herkunft der Mittel als unzureichend eingestuft. Nach Rücksprache des Niederlassungsleiters Singapur mit dem Beschwerdeführer und dem COO C.\_\_\_\_\_ wurde jedoch entschieden, keine Meldung zu machen.

Der Beschwerdeführer entwarf daraufhin zusätzlich einen Fragekatalog an Z.\_\_\_\_\_. Die Erklärungen welche Z.\_\_\_\_\_ abgab, waren insgesamt jedoch wenig aussagekräftig und blieben grösstenteils unbelegt. Nach Rücksprache mit dem Beschwerdeführer stellte der Niederlassungsleiter Singapur daher nochmals weitere Fragen an Z.\_\_\_\_\_ zur Herkunft und Verwendung der Mittel. Zudem wurde adressiert, dass der Hintergrund einer geplanten Überweisung von insgesamt USD 50 Mio. an zwei Beratungsfirmen ebenfalls unklar sei. Auffällig sei diesbezüglich auch, dass die beiden Beratungsverträge praktisch deckungsgleich und für die beiden unterschiedlichen Firmen von derselben Person unterzeichnet wären. Die Zahlungen an die Beratungsfirmen wurden dann schlussendlich nicht ausgeführt.

Der CEO B.\_\_\_\_\_ telefonierte zudem erneut mit R.\_\_\_\_\_, um sich die geplanten Transaktionen auf den Konten von Z.\_\_\_\_\_ erklären zu lassen. Im Verfahren gegen die Bank blieb offen, warum B.\_\_\_\_\_ diesbezüglich wiederholt mit R.\_\_\_\_\_ sprach und warum dieser präzise über die Transaktionen auf den Konten von Z.\_\_\_\_\_ Auskunft geben konnte, obwohl er gar keine formelle Rolle (z.B. Vollmacht) in diesem Zusammenhang hatte. Untersuchungen im Rahmen des Strafverfahrens gegen den Niederlassungsleiter Singapur haben inzwischen aber hervorgebracht, dass Z.\_\_\_\_\_ in Bezug auf die Konten bei der X.\_\_\_\_\_Bank lediglich ein Strohmännchen von R.\_\_\_\_\_ war. Die Anweisungen für die Transaktionen auf den Konten von Z.\_\_\_\_\_ wurden von der Email-Adresse z.\_\_\_\_\_@gmail.com erteilt. Der CEO B.\_\_\_\_\_ hat anlässlich eines

Telefonats vom 21. März 2013 dem Beschwerdeführer und dem Niederlassungsleiter Singapur mitgeteilt, dass es zwei Z.\_\_\_\_\_ geben würde, wobei R.\_\_\_\_\_ die Email-Adresse z.\_\_\_\_\_@gmail.com verwende. Der Beschwerdeführer sagte dazu, dass er im März 2013 hätte wissen müssen oder können, dass R.\_\_\_\_\_ das Email-Konto z.\_\_\_\_\_@gmail.com benutzt habe. Er hätte damals aber die Bedeutung der Aussagen von B.\_\_\_\_\_ nicht erkannt bzw. verarbeitet, da aus verschiedenen Gründen (u.a. weil er beide Personen derselben Gruppe zugeordnet habe) die Aufmerksamkeit für das Verhältnis von Z.\_\_\_\_\_ zu R.\_\_\_\_\_ gefehlt habe.

Telefonaufzeichnungen belegen weiter, dass der Beschwerdeführer und der Niederlassungsleiter Singapur am 25. März 2013 betreffend die Verwendung der Mittel weiterhin erhebliche Zweifel an den noch pendenten Transaktionen hatten und diese u.a. als „dubios“ bezeichneten. In der Folge fanden am 25. März 2013 sowohl in Zürich als auch in Singapur erneute Abklärungen statt. B.\_\_\_\_\_ telefonierte im Beisein des Beschwerdeführers und weiteren wichtigen Funktionsträgern der Bank mit dem damaligen VRP D.\_\_\_\_\_, um sich über die unzureichende Dokumentation der Transaktionen zu beklagen. Er bezeichnete die erhaltene Dokumentation (abgesehen von der M.\_\_\_\_\_ -Transaktion) als absolut lächerlich bzw. als Witz. Daraufhin rief der CEO B.\_\_\_\_\_ im Beisein des Beschwerdeführers und weiteren wichtigen Funktionsträgern der Bank R.\_\_\_\_\_ an. Er bezeichnete anlässlich dieses Telefonats die erhaltene Dokumentation erneut als Witz. Er wies darauf hin, dass wenn eine andere der involvierten Banken nur beiläufig die Dokumentation anschauen würde, die Transaktionen gemeldet werden würden und sie dann ein grosses Problem hätten. Beispielhaft erwähnte der CEO B.\_\_\_\_\_ die beiden Beratungsverträge mit zwei unterschiedlichen Firmen, welche blosse Kopien voneinander seien. Er meinte, dass man in diesem Zusammenhang professioneller vorgehen müsse.

## **2.2.2 Transaktionen nach März 2013**

Nach März 2013 wurden bis November 2013 nochmals erhebliche Transaktionen über die Konten von Z.\_\_\_\_\_ bei der X.\_\_\_\_\_ Bank abgewickelt. Einerseits erfolgte am 26. August 2013 eine Überweisung von USD 620 Mio. vom Konto (...) bei der N.\_\_\_\_\_ Bank an E.\_\_\_\_\_ Corp. Andererseits wurden folgende Beträge von den Sitzgesellschaften (E.\_\_\_\_\_ Corp., F.\_\_\_\_\_ Ltd., G.\_\_\_\_\_ Ltd. und H.\_\_\_\_\_) überwiesen: am 30. August 2013 ca. USD 396 Mio. an die drei bereits erwähnten Offshore-Fonds (O.\_\_\_\_\_ BV, P.\_\_\_\_\_ BV und Q.\_\_\_\_\_ Ltd.),

zwischen Juni 2013 und September 2013 insgesamt ca. USD 138 Mio. an das Auktionshaus (...) und USD 117 Mio. an die Offshore-Gesellschaft L. \_\_\_\_\_ Ltd., im Juli 2013 USD 22.5 Mio. an die Offshore-Gesellschaft V. \_\_\_\_\_ Ltd. sowie Anfang November 2013 USD 140.5 Mio. an U. \_\_\_\_\_ Ltd.

Gemäss Angaben von Z. \_\_\_\_\_ sei die Überweisung vom 26. August 2013 vom Konto (...) bei der N. \_\_\_\_\_ Bank in Höhe von USD 620 Mio. eine vorzeitige Rückzahlung des im März 2013 überwiesenen Kapitals unter dem „Mudharabah Agreement“ durch M. \_\_\_\_\_. Ein Teil des Betrags (USD 382 Mio.) werde zur Rückzahlung an die drei Offshore-Fonds (O. \_\_\_\_\_ BV, P. \_\_\_\_\_ BV und Q. \_\_\_\_\_ Ltd.) verwendet, der übrige Teil werde investiert.

Zur Begründung der Überweisung an das Auktionshaus (...) wurden der Bank entsprechende Rechnungen für den Kauf von Kunstwerken vorgelegt und die Bank tätigte vereinzelte weitere Abklärungen betreffend die Durchführung dieser Kunstkäufe. Die Überweisungen an L. \_\_\_\_\_ Ltd. bzw. V. \_\_\_\_\_ Ltd. begründete Z. \_\_\_\_\_ damit, dass er jeweils wirtschaftlich berechtigt sei und belegte das in Bezug auf L. \_\_\_\_\_ Ltd. mit einer „Declaration of Ownership“. Gemäss seinen Angaben sollten über die beiden Gesellschaften in Rohstoffe (Gold, Silber, Edelmetalle) bzw. im Luxussektor investiert werden. Die neuerliche Überweisung an U. \_\_\_\_\_ Ltd. wurde mit demselben Bauprojekt in New York begründet wie im März 2013. Zur Plausibilisierung reichte Z. \_\_\_\_\_ erneut einen Darlehensvertrag zwischen F. \_\_\_\_\_ Ltd. und U. \_\_\_\_\_ Ltd. ein. Die Bank tätigte zudem weitere Abklärungen hinsichtlich der Existenz des genannten Bauprojekts und D. \_\_\_\_\_ bestätigte erneut per Email das Projekt.

In Bezug auf die Involvierung des Beschwerdeführers an den weiteren Transaktionen nach März 2013 ist in sachverhaltlicher Hinsicht noch das Folgende festzuhalten: Im Zusammenhang mit dem Konto (...) bei der N. \_\_\_\_\_ Bank erklärte der Beschwerdeführer am 27. August 2013 gegenüber der Global Head Compliance der X. \_\_\_\_\_ Bank: „Aber bitte Ergebnis mit mir vorbesprechen. Wir haben vor 6 Monaten A gesagt, jetzt muss man auch B sagen – irgendwie.“ Diese antwortete: „Machen wir, irgendwie...“. Als Compliance Zürich gleichentags eine Einschätzung von Compliance Singapur einforderte, erklärte der Beschwerdeführer gegenüber dem Niederlassungsleiter Singapur: „FYI (head office is watching you)“. Compliance Singapur sendete daraufhin am 28. August 2013 eine

Liste mit kritischen Fragen zur Transaktion an die zuständige Kundenberaterin. Diese wendete sich daraufhin umgehend an den Beschwerdeführer mit der Bitte, die Compliance-Fragen an Z. \_\_\_\_\_ zu minimieren, da man ja wisse, dass „der Kunde speziell“ sei. Am Folgetag insistierte der Niederlassungsleiter Singapur jedoch darauf, dass kritische Fragen gestellt werden müssten. Am 30. August 2013 bestätigte der Beschwerdeführer nach Rücksprache mit den involvierten Parteien, dass die Zahlung von insgesamt ca. 396 Mio. an die drei Offshore-Fonds (O. \_\_\_\_\_ BV, P. \_\_\_\_\_ BV und Q. \_\_\_\_\_ Ltd.) ausgeführt werden könne. Der Kunde müsse die zusätzlich von Compliance Singapur und Zürich angeforderten Dokumente nachliefern.

Im Zusammenhang mit den weiteren Transaktionen nach März 2013 stellte Compliance Singapur am 3. Juni 2013 erneut kritische Frage hinsichtlich der geplanten Überweisungen an das Auktionshaus (...) und L. \_\_\_\_\_ Ltd. Der Beschwerdeführer kommentierte diese Fragen gegenüber dem Niederlassungsleiter Singapur wie folgt: „In your Court (wie EDLE sagen würde). Und es braucht wohl etwas management attention Deinerseits....“. In der Folge gab Compliance Singapur die Zahlungen frei.

Als Compliance Singapur am 22. August 2013 anfragte, ob sie eine unabhängige Risikoeinschätzung über Z. \_\_\_\_\_ einholen könnte, wurde dies vom Beschwerdeführer mit den Worten „Nein, über (...) [Niederlassungsleiter Singapur] ausreden“ abgewiesen. Als ihn die Global Head Compliance der X. \_\_\_\_\_ Bank am nächsten Tag informierte, dass nun kein solcher Report eingeholt wird, kommentierte er dies mit: „Geht ja!“.

Am 4. September 2013 kontaktierte Compliance Singapur erneut die Kundenberaterin in Zürich und wies auf verschiedene offene Fragen hin, u.a. hinsichtlich der erneuten Überweisungen an das Auktionshaus (...) und L. \_\_\_\_\_ Ltd. Die Kundenberaterin wies darauf hin, dass die Antworten des Kunden ihres Erachtens ausreichend seien. Der Beschwerdeführer war über diesen Austausch informiert. Nachdem zumindest ein Teil der Fragen für Compliance Singapur zufriedenstellend geklärt werden konnte, kommentierte dies der Beschwerdeführer mit: „Geht ja auf einmal!“.

Im April 2013 fand eine reguläre „onsite inspection“ der Finanzmarktaufsichtsbehörde in Singapur („Monetary Authority of Singapore“, nachfolgend: MAS) in der dortigen Niederlassung statt. Die MAS stellte bereits im Mai 2013 Fragen betreffend die Kundenbeziehungen mit Z. \_\_\_\_\_. Der Beschwerdeführer wurde darüber informiert und reagierte damit, dass sie

da „ein Auge drauf behalten“ müssten. Er fragte zudem den Niederlassungsleiter Singapur, wie sie die Fragen der MAS „am besten abfedern“ könnten. Mitte August 2013 lagen anschliessend erste Ergebnisse der Inspektion vor, worüber der Beschwerdeführer informiert wurde. Die MAS kritisierte darin die KYC für die Geschäftsbeziehungen mit Z. \_\_\_\_\_ als unzureichend.

### **3.**

**3.1** Mit Bezug auf das anwendbare Recht ist davon auszugehen, dass in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestands Geltung haben (vgl. BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Im Untersuchungszeitraum (1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2015) ergaben sich die Pflichten für Banken bei der Bekämpfung von Geldwäscherei (2. Kapitel des GwG) aus der GwG-Fassung, die bis 31. Dezember 2015 in Kraft war und der alten Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vom 8. Dezember 2010 (aGwV-FINMA; AS 2010 6295), die ebenfalls bis 31. Dezember 2015 in Kraft war.

**3.2** Zum räumlichen Anwendungsbereich des GwG hielt das Bundesgericht fest:

Das Geldwäschereigesetz äussert sich zu seinem räumlichen Geltungsbereich nicht. Wegen seiner verwaltungsrechtlichen Natur ist jedoch davon auszugehen, dass es dem Territorialitätsprinzip unterliegt. Da Gegenstand der Regelung und Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der Unterstellungspflicht die Tätigkeit der Finanzintermediation bildet und mit dem Gesetz zum Schutz des schweizerischen Finanzplatzes deren einwandfreie Abwicklung sichergestellt werden soll, erfasst es die Ausübung entsprechender Aktivitäten in der Schweiz. Entscheidend ist nicht, wo der Finanzintermediär seinen Wohnsitz oder Sitz hat, wo sein Geschäftspartner domiziliert ist oder wo sich die fraglichen Vermögenswerte befinden, sondern wo der Finanzintermediär die vom Geldwäschereigesetz erfasste Tätigkeit ausübt. Bei grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen muss dieser Ort im Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände bestimmt werden. Dafür ist jeweils mit Blick auf den Gesetzeszweck (Verhinderung der Umgehung der aufsichtsrechtlichen Kontrolle und Schutz des Finanzplatzes) zu prüfen, ob die ausgeübte Finanzintermediation einen hinreichend engen Bezug zur Schweiz hat, der es rechtfertigt, sie der hiesigen Geldwäschereigesetzgebung zu unterstellen. Dies ist regelmässig dann der Fall, wenn sie

überwiegend hier ausgeübt wird, auch wenn gewisse operationelle oder Backoffice-Aktivitäten im Ausland erfolgen. In diesem Sinn sah bereits Ziffer 6 des EBK-RS 98/1 vor, dass die ihr unterstellten Finanzintermediäre ausländische Zweigniederlassungen nicht dazu missbrauchen durften, die Richtlinien zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäscherei zu umgehen. Hierin liegt keine Verletzung der ausländischen Souveränität, ist die Schweiz doch befugt, die Folgen einer Geschäftstätigkeit, die auf ihrem Territorium ausgeübt wird, von diesem ausgeht oder sich auf dieses in relevanter Weise auswirkt, im Rahmen ihrer schutzwürdigen Interessen zu regeln, auch wenn die entsprechende Aktivität (formell) einer im Ausland inkorporierten Gesellschaft zuzurechnen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.91/2005 vom 9. Februar 2006 E. 5.2, in: EBK Bulletin 49/2006, S. 62 f., m.w.H.).

Die Vorinstanz hält fest, dass die Konten von Z. \_\_\_\_\_ zwar in Singapur gebucht waren, jedoch von einer Kundenberaterin in Zürich betreut wurden (sog. „shared relationship“). Gemäss den internen Weisungen sei die Schweizer Kundenberaterin primär für die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung verantwortlich gewesen. Der Hauptsitz in der Schweiz sowie die Führungsspitze der Bank, insbesondere auch der Beschwerdeführer, seien zudem eng und laufend in die Geschäftsbeziehung involviert gewesen und hätten bei den grossen Transaktionen eine bestimmende Einflussnahme ausgeübt. Insgesamt bestehe somit hinsichtlich der Konten von Z. \_\_\_\_\_ ein hinreichend enger Bezug zur Schweiz, womit diese dem GwG unterstellt seien.

Die Ausführungen der Vorinstanz sind unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Zudem ergibt sich aus den nachfolgenden Ausführungen, dass die Beschwerde auch bei Anwendung des GwG zu schützen ist bzw. mit Blick auf die Auferlegung der Verfahrenskosten nicht von der Beurteilung des räumlichen Anwendungsbereichs des GwG abhängt. Die vom Beschwerdeführer gegen die Anwendbarkeit des GwG vorgebrachten Einwände sind daher mangels Relevanz nicht weiter zu prüfen und auf die in diesem Zusammenhang beantragten Zeugenbefragungen ist aus dem gleichen Grund zu verzichten.

#### **4.**

**4.1** Die Vorinstanz wirft dem Beschwerdeführer vor, er sei persönlich für diverse und wiederholte Verletzungen von Aufsichtsrecht bzw. für solche

Verletzungen durch die X. \_\_\_\_\_ Bank verantwortlich. Konkret hätte sich der Beschwerdeführer erstens zumindest aus Sicht von Compliance im Sinne einer aufsichtsrechtlichen Handlungspflicht gegen die Durchführung der Transaktionen von Z. \_\_\_\_\_ aussprechen und eine Meldung im Sinne von Art. 9 GwG an die Behörden veranlassen müssen. Dabei handle es sich um eine äusserst schwerwiegende Verletzung von Aufsichtsrecht in einem zentralen Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei. Zweitens habe der Beschwerdeführer als GC und Gewährsträger der X. \_\_\_\_\_ Bank die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit schwer verletzt.

Die Vorinstanz verweist zur näheren Begründung ihrer Auffassung auf diverse Pflichten, welche Finanzintermediäre gemäss GwG einzuhalten haben. Explizit spricht sie die Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG), die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 GwG), besondere Abklärungspflichten bei ungewöhnlichen Transaktionen oder bei Verdachtsmomenten (Art. 6 GwG) und die Dokumentationspflicht (Art. 7 GwG) an. Darüber hinaus betont sie, wie bereits erwähnt, die in Art. 9 GwG statuierte Meldepflicht an die Meldestelle für Geldwäscherei MROS. Demnach würden die besonderen Abklärungen den Ausgangspunkt einer allfälligen Meldung an die Behörden bilden, wenn ein Finanzintermediär den Verdacht habe, dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stünden. Würden die Ergebnisse der besonderen Abklärungen die Vermutung, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrührten, nicht entkräften, so bestehe ein begründeter Verdacht. Bei einem begründeten Verdacht greife die Meldepflicht an MROS. Seien im Einzelfall Abklärungen nicht durchführbar, könne der Finanzintermediär gleichwohl eine Meldung erstatten (Melderecht; Art. 29 Abs. 1 aGwV-FINMA).

Die Vorinstanz kommt zum Schluss, dass für Mitarbeiter einer Bank, zu deren Aufgaben die Bekämpfung der Geldwäscherei gehöre, eine aufsichtsrechtliche Handlungspflicht bei zweifelhaften Geschäftsbeziehungen bestehe. Dies gelte insbesondere für Personen mit leitender Stellung im Compliance-Bereich. Aus aufsichtsrechtlicher Sicht sei von diesen Personen zu erwarten, dass sie sich – wo notwendig zur Geldwäscherei-Prävention – auch gegen internen Widerstand einer (für die Bank allenfalls ökonomisch interessanten) Transaktion widersetzen würden. In diesem Zusammenhang bestehe für sie eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (Meldepflicht). Besonders hohe Sorgfaltspflichten würden dabei bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko bestehen.

**4.2** Der Beschwerdeführer bringt vor, jedenfalls ihm könne keine Verletzung der Meldepflicht nach Art. 9 GwG vorgeworfen werden.

Er führt im Wesentlichen aus, dass kein begründeter Verdacht auf Herkunft der Vermögenswerte aus Verbrechen bestanden habe. Der Beschwerdeführer – oder auch anderes Personal der Bank – hätten nie einen Zweifel an der legalen Herkunft der Gelder geäussert. Geäusserte Zweifel hätten sich nur auf den Verwendungszweck bezogen. Ferner sei die effektive Begründetheit des Verdachts nicht erstellt. Von Sorgfalts- und Meldepflichtverletzungen könne nur gesprochen werden, wenn die Einschätzungen, zu denen die (angeblich) pflichtwidrig handelnden Personen kamen, sich tatsächlich als falsch erweisen würden. Es sei denn auch kein Fall bekannt, in dem jemand wegen einer Meldepflichtverletzung verurteilt worden wäre, wenn die Vermögenswerte effektiv nicht aus einem Verbrechen herrührten (und auch kein anderer Tatbestand von Art. 9 Abs. 1 GwG erfüllt gewesen sei). Überdies habe die Vorinstanz eine Meldepflichtverletzung erstmals mit der angefochtenen Verfügung vorgebracht und nicht etwa schon im anderthalb Jahre vorher eröffneten Enforcementverfahren gegen die Bank selber. In ihrer Vernehmlassung habe die Vorinstanz diesen Punkt als irrelevant bezeichnet und damit begründet, dass sie im Rahmen des Verfahrens gegen den Beschwerdeführer neue, erhebliche Beweisunterlagen zu den Akten genommen habe, so insbesondere Telefonaufzeichnungen des Niederlassungsleiters Singapur, welche den Aspekt der Meldepflichtverletzung in den Fokus gerückt hätten, da daraus das Vorliegen eines begründeten Verdachts insbesondere beim Beschwerdeführer hervorsteche.

Der Beschwerdeführer führt weiter aus, unter anderem ergebe sich zwar aus den Telefonaten, dass er und andere Personen, insbesondere der Niederlassungsleiter Singapur, effektiv zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Verdacht hegten. Dies sei aber irrelevant, weil es darauf ankomme, ob objektiv Grund für einen begründeten Verdacht bestanden habe. Zudem würden die Aufzeichnungen zeigen, dass zwar anfänglich ein Verdacht vorhanden gewesen sei, sich dieser aber nach Abklärungen wieder legte. Dass Gelder krimineller Herkunft gewesen sein sollten oder ein Verdacht darauf bestand, sei auch von der MAS in ihrem Bericht nicht festgestellt worden. Überdies habe sich der Beschwerdeführer dokumentationsmässig hinsichtlich der „source of funds“ sicher gefühlt.

Im Übrigen könne eine Meldepflichtverletzung nicht als Verletzung von Aufsichtsrecht qualifiziert werden, sondern die Meldepflicht stelle eine rein strafrechtliche Pflicht dar. Im Zusammenhang mit der von der Vorinstanz

vorgeworfenen Gewährsverletzung bestreitet der Beschwerdeführer ferner seine Gewährsstellung.

**4.3** Das FINMAG legt die Organisation und die Aufsichtsinstrumente der FINMA fest (Art. 1 FINMAG). Die FINMA übt die Aufsicht nach den Finanzmarktgesetzen und dem FINMAG aus und ist für deren Vollzug zuständig (Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 FINMAG). Die X. \_\_\_\_\_ Bank untersteht als Bewilligungsinhaberin der Aufsicht der FINMA (Art. 3 Bst. a FINMAG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 [BankG, SR 952.0]).

Gemäss Art. 33 FINMAG kann die FINMA, wenn sie eine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen feststellt, der verantwortlichen Person die Tätigkeit in leitender Stellung bei einer oder einem von ihr Beaufsichtigten untersagen (Abs. 1). Das Berufsverbot kann für eine Dauer von bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden (Abs. 2). Das Aufsichtsinstrument des Berufsverbots durchbricht den Grundsatz der Institutsaufsicht (Art. 3 Bst. a FINMAG), ohne den bei der Beaufsichtigten tätigen Personen neue Pflichten zu statuieren. Adressat der im konkreten Fall verletzen aufsichtsrechtlichen Bestimmung ist die beaufsichtigte Bank (PETER CH. HSU/RASHID BAHAR/DANIEL FLÜHMANN, in: Basler Kommentar Börsengesetz / Finanzmarktaufsichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 33 N 12). Die Frage nach der Verantwortlichkeit der natürlichen Person kann also nicht unabhängig von der Pflicht- bzw. Aufsichtsrechtsverletzung der Beaufsichtigten – vorliegend der X. \_\_\_\_\_ Bank – beurteilt werden. Die Pflicht, deren schwere Verletzung die Auferlegung eines Berufsverbots für eine natürliche Person rechtfertigt – vorliegend kommt wie bereits angedeutet die Meldepflicht nach Art. 9 GwG in Frage – trifft die Beaufsichtigte und nicht die natürliche Person (vgl. BGE 142 II 243 E. 2.3). Insoweit handelt es sich um eine Vorfrage, die ein präjudizielles Rechtsverhältnis eines Dritten betrifft. Die Vorfragethematik beurteilt sich allerdings nach dem Gegenstand des streitigen Rechtsverhältnisses, das auf eine sachverhaltliche Grundlage gestellt und durch den Tatbestand umrissen wird. Der aufsichtsrechtliche Tatbestand des Berufsverbots ist erfüllt, wenn eine Person durch ihr individuelles Fehlverhalten kausal und schuldhaft eine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen durch die Beaufsichtigte bewirkt (vgl. BGE 142 II 243 E. 2.2). Schuldhaft bedeutet in diesem Zusammenhang, dass dem Betroffenen eine individuelle Verantwortlichkeit nachgewiesen werden kann; mithin muss das Verhalten ihm persönlich zurechenbar sein (vgl. CHRISTOPH KUHN, Das Berufsverbot nach Art. 33 FINMAG, Zürich/Basel/Genf 2014, S. 27; HSU/BAHAR/FLÜHMANN, a.a.O., Art. 33 N 13). Die

schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen bildet ein Tatbestandsmerkmal (vgl. BGE 142 II 243 E. 2.3).

Hinsichtlich der Anforderungen an die Schwere der Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen ist das Berufsverbot nach Art. 33 FINMAG grundsätzlich mit der Veröffentlichung der aufsichtsrechtlichen Verfügung nach Art. 34 FINMAG vergleichbar (vgl. BVGE 2013/59 E. 9.3.7 m.H.; BVGE 2012/10 E. 8.1.2). Zu letzterer hat das Bundesgericht ausgeführt, dass sie im Einzelfall verhältnismässig sein muss und eine Verletzung von einer gewissen Schwere voraussetzt, wofür eine einmalige, punktuelle und untergeordnete Verletzung finanzmarktrechtlicher Pflichten nicht ausreicht (vgl. Urteile des BGer 2C\_359/2012 vom 1. November 2012 E. 3.2; 2C\_71/2011 vom 26. Januar 2012 E. 5.3.1 und 2C\_30/2011 vom 12. Januar 2012 E. 5.2.1). Im Übrigen handelt es sich beim Ausdruck „schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen“ in Art. 33 Abs. 1 FINMAG um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung und Anwendung als Rechtsfrage grundsätzlich ohne Beschränkung der richterlichen Kognition zu überprüfen ist. Nach konstanter Praxis und Doktrin ist indes Zurückhaltung auszuüben und der rechtsanwendenden Behörde ein gewisser Beurteilungsspielraum zuzugestehen, wenn diese den örtlichen, technischen oder persönlichen Verhältnissen nähersteht oder über spezifische Fachkenntnisse verfügt. Das Gericht hat nicht einzugreifen, solange die Auslegung der Verwaltungsbehörde als vertretbar erscheint. Bei der Frage, ob die Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen schwer ist, ist der FINMA daher ein gewisser fachtechnischer Beurteilungsspielraum einzuräumen (vgl. statt vieler BVGE 2013/59 E. 9.3.6).

In Fällen, in welchen gestützt auf eine rückblickende Beurteilung eine die Wirtschaftsfreiheit des Betroffenen wesentlich einschränkende und zumindest teilweise repressive Sanktion ausgesprochen wird – was bei der Auflegung eines Berufsverbots nach Art. 33 FINMAG regelmässig der Fall ist –, kommt dem Legalitätsprinzip und dem daraus fliessenden Gebot der Voraussehbarkeit staatlichen Handelns eine zentrale Bedeutung zu (vgl. BGE 142 II 243 E. 3.4 zur Qualifikation des Berufsverbots als administrative Massnahme trotz repressiver Elemente; zum Berufsverbot als retrospektive Massnahme vgl. GUILLAUME BRAIDI, L'interdiction d'exercer selon l'art. 33 LFINMA: étendue, délimitations et qualification, SZW 2013, S. 210). An die Klarheit und Bestimmtheit der im konkreten Fall verletzten Bestimmungen und der sich aus diesen ergebenden Pflichten für die Beaufsichtigten sind aufgrund des Legalitätsprinzips hohe Anforderungen zu stellen, damit die Massnahme bzw. Sanktion für die potentiell durch ein

Berufsverbot betroffenen Personen voraussehbar ist (vgl. Urteil des BVGer B-3625/2014 vom 6. Oktober 2015 E. 6.4; HSU/BAHAR/FLÜHMANN, a.a.O., Art. 33 N 14).

Art. 33 FINMAG ist ein generell-abstrakter Rechtssatz in einem Gesetz im formellen Sinn, der hinreichend bestimmt ist (zu den Anforderungen an die Bestimmtheit vgl. BGE 139 I 280 E. 5.1). Die Bestimmtheit in persönlicher Hinsicht ergibt sich aus der Tätigkeit im Aufsichtsbereich der FINMA (vgl. hierzu MELANIE GOTTINI/HANS CASPAR VON DER CRONE, Berufsverbot nach Art. 33 FINMAG, in: SZW 2016, S. 640 ff., 644), wobei das finanzmarktrechtliche Berufsverbot auch nach beendetem Arbeitsverhältnis zu einem beaufsichtigten Institut ausgesprochen werden kann (vgl. BGE 142 II 243 E. 2.2). Die Bestimmtheit in sachlicher Hinsicht ergibt sich aus den Finanzmarktgesetzen (vorliegend Art. 1 Abs. 1 Bst. f FINMAG i.V.m. Art. 9 GwG). Die Bestimmtheit hinsichtlich der Rechtsfolge des Berufsverbots ergibt sich einerseits aus der organisatorischen Unterstellung bei einem beaufsichtigten Institut (Tätigkeit in leitender Stellung: Gewährsperson und Funktion unterhalb der Gewährsschwelle, wenn die Person "wesentliche Verantwortung" trägt, vgl. HSU/BAHAR/FLÜHMANN, a.a.O., Art. 33 N 20) und andererseits aus dem angegebenen Zeitrahmen (vgl. Urteil des BVGer B-635/2016 vom 11. Juni 2018 E. 3.3).

**4.4** Gestützt auf das bisher Gesagte ist zu beurteilen, ob die Vorinstanz der Bank bzw. dem Beschwerdeführer zu Recht eine schwere Verletzung von aufsichtsrechtlichen Pflichten im Sinne von Art. 33 FINMAG vorwirft. Dabei ist zu beachten, dass aufsichtsrechtlich nur pflichtwidrig nicht vorgenommene Handlungen für den Erlass eines Berufsverbots relevant sein können. Eine schwere Verletzung einer aufsichtsrechtlichen Pflicht kann demnach durch eine Unterlassung nur begründet bzw. bewirkt werden, wenn ein Beaufsichtigter eine Handlung, welche durch das Aufsichtsrecht geboten ist, unterlässt. Dabei ist detailliert aufzuzeigen, aus welcher aufsichtsrechtlichen Bestimmung die Pflicht zur Vornahme welcher Handlung fließt und inwiefern die Verfahrenspartei diese spezifische Handlung trotz bestehender rechtlicher Handlungspflicht unterlassen hat (vgl. BGE 142 II 243 E. 3.1; Urteil des BVGer B-3092/2016 vom 25. April 2018 E. 3.4).

**4.5** Zu prüfen ist somit der Hauptvorwurf der Vorinstanz, nämlich ob die Bank bzw. der Beschwerdeführer sich gegen die Durchführung der Transaktionen von Z. \_\_\_\_\_ hätte aussprechen und eine Meldung im Sinne von Art. 9 GwG an die Behörden hätte veranlassen müssen, mithin ob

diese Unterlassung, wovon die Vorinstanz ausgeht, eine schwere Verletzung von Aufsichtsrecht im Sinne von Art. 33 FINMAG bewirkte. Davon wäre auszugehen, wenn sich der Vorwurf der Meldepflichtverletzung gegenüber der Bank bestätigt, der Beschwerdeführer es pflichtwidrig und schuldhaft unterliess, eine Meldung gemäss Art. 9 GwG an MROS zumindest unmissverständlich vorzuschlagen und diese Unterlassung die Meldepflichtverletzung durch die Bank massgeblich mitbewirkte.

**4.5.1** Das seit 1. April 1998 in Kraft stehende Geldwäschereigesetz dient namentlich der Bekämpfung der Geldwäscherei (Art. 305<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]) und der Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften (Art. 1 GwG). In Ergänzung zu den strafrechtlichen Bestimmungen soll das Geldwäschereigesetz verhindern, dass Gelder verbrecherischen Ursprungs in den ordentlichen Geldkreislauf gelangen. Das Geldwäschereigesetz leistet mit seinen Sorgfalts- und Verhaltenspflichten einen eigenständigen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei und dient darüber hinaus der Deliktprävention, der Risikoverminderung für die Finanzintermediäre und schliesslich der Aufrechterhaltung des Ansehens des Finanzplatzes Schweiz (vgl. Botschaft zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière [GAFI] vom 15. Juni 2007, BBI 2007 6269, 6276 [nachfolgend: Botschaft GAFI]; RALPH WYSS, in: GwG, Geldwäschereigesetz, 2. Aufl. 2009, Art. 1 N. 2, 5). Die Geldwäschereigesetzgebung zielt insbesondere auch darauf, die für die Geldwäscherei verantwortlichen Personen zu ermitteln und strafrechtlich zu belangen (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor vom 17. Juni 1996 [Geldwäschereigesetz, GwG], BBI 1996 III 1102, 1116 [nachfolgend: Botschaft GwG]; BGE 134 III 529 E. 4.2). Dem Geldwäschereigesetz liegt somit eine umfassende Zielsetzung zu Grunde, welche über den Zweck und das Instrumentarium des Strafgesetzbuches hinausreicht (vgl. Botschaft GwG, BBI 1996 III 1102, 1113).

Der Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei MROS (Art. 23 GwG) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren (Art. 9 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 GwG). Vermögenswerte, die aus einem Verbrechen "herrühren" sind insbesondere Vermögenswerte, die durch ein Verbrechen erlangt wurden (vgl. WERNER DE CAPITANI, in: Kommentar, Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Band II, 2002, Art. 6 N. 152). Als Verbrechen gelten gemäss Art. 10 Abs. 2 StGB Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als

drei Jahren bedroht sind (vgl. BGE 126 IV 255 E. 3a). Als begründet ist ein Verdacht anzusehen, wenn er auf einem konkreten Hinweis oder mehreren Anhaltspunkten beruht, die auf eine verbrecherische Herkunft der Vermögenswerte hindeuten (vgl. Botschaft GwG, BBl 1996 III 1102, 1130). Die Meldung muss unverzüglich erfolgen. Damit ist der Zeitpunkt gemeint, in dem das Wissen eintritt bzw. der Verdacht sich erhärtet hat, dass Vermögenswerte mit deliktischem Umfeld in die Geschäftsbeziehung involviert sind (vgl. THELESKLAFF, in: GwG, Geldwäschereigesetz, 2. Aufl. 2009, Art. 9 N. 15).

**4.5.2** Im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 GwG kommt es nach dem Gesagten darauf an, ob objektiv Grund für einen begründeten Verdacht bestanden hat, wonach Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren.

Vorliegend waren verschiedene Verdachtsmomente auszumachen: Die Transaktionen waren trotz ihrer markanten Höhe ohne nennenswerte Vorlaufzeit und unter Zeitdruck abzuwickeln. Zudem wurde die Höhe der Anlagebeträge im Rahmen der März-Transaktionen mehrmals angepasst, ohne dafür nachvollziehbare Gründe anzuführen. So wurden gemäss KYC-Dokumentation bei der Bank Vermögenseingänge von nur USD 60 Mio. auf den Konten von Z.\_\_\_\_\_ erwartet. Dass bereits im März 2013 letztlich insgesamt ungefähr USD 1.265 Mia. über die Konten von Z.\_\_\_\_\_ abgewickelt wurden, hätte verdächtig sein sollen. Auch dass keine genaue Kenntnis darüber bestand, wie die Kunden Z.\_\_\_\_\_, R.\_\_\_\_\_ und S.\_\_\_\_\_ im Joint Venture zwischen 1 MDB und Y.\_\_\_\_\_ involviert waren, hätte schon bei der Eröffnung der Kundenbeziehung Skepsis hervorrufen müssen. Das Wissen um die nahezu identischen Verträge mit zwei Beratungsfirmen lieferte ausserdem einen Hinweis darauf, dass die Verwendung der Gelder unrechtmässig sein könnte, weshalb mit Blick auf diese beiden praktisch identischen Verträge auch der Schluss im Bereich des Möglichen liegt, dass mit einer solchen Transaktion Vermögenswerte von erheblichem Umfang gewaschen werden sollen. Zu berücksichtigen sind darüber hinaus die undurchsichtigen Rollen von Z.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_ und die Begebenheit um die Emailadresse z.\_\_\_\_\_@gmail.com. Demnach konnte bereits am 21. März 2013 davon ausgegangen werden, dass sich R.\_\_\_\_\_ als Z.\_\_\_\_\_ ausgegeben hatte, was für sich alleine schon einen begründeten Verdacht rechtfertigen würde.

Die einzelnen Überweisungen der März-Transaktionen an das Konto (...) bei der N.\_\_\_\_\_Bank, U.\_\_\_\_\_Ltd. und die Kunstgalerie wurden zwar anhand von Telefonaten, Bestätigungen und weiteren beigebrachten Dokumenten plausibilisiert. Es fällt jedoch auf, dass zwischen den Transaktionen kein geschäftlicher oder anderer Zusammenhang besteht. Die Überweisungen wurden nicht miteinander in Verbindung gebracht bzw. gegenübergestellt und der Frage, inwiefern ein solch breit gefächertes Geschäftsgebaren plausibel ist, nicht nachgegangen. Weil zudem nicht klar war, aufgrund welcher wirtschaftlichen Überlegungen die drei Offshore-Fonds über USD 1 Mia. an die Sitzgesellschaften einer Privatperson ohne irgendwelche Sicherheiten auslehnten und die weiteren Investitionsentscheidungen dieser überliessen, bestand objektiv ein Grund für einen begründeten Verdacht, dass die involvierten Vermögenswerte ausserhalb des rechtmässigen Wirtschaftskreislaufs stehen könnten und möglicherweise aus einem Verbrechen herrührten.

Zudem fallen vorliegend eingestandene, subjektive Zweifel der Beteiligten in Bezug auf den Verwendungszweck der in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte ins Gewicht. Solche subjektiven Zweifel in Bezug auf den Verwendungszweck können objektiv einen begründeten Verdacht auslösen, wonach die Herkunft der Vermögenswerte (ebenfalls) unrechtmässig sein könnte. Spätestens als sich die subjektiven Zweifel der Beteiligten in Bezug auf den Verwendungszweck der involvierten Vermögenswerte verdichteten, konkret beim Telefonat vom 25. März 2013 zwischen dem CEO B.\_\_\_\_\_ mit R.\_\_\_\_\_ im Beisein des Beschwerdeführers (vgl. Telefonaufzeichnung vom 25. März 2013, 17:47 [SGT]), musste in casu hinsichtlich der möglichen verbrecherischen Herkunft der Vermögenswerte objektiv von einem begründeten Verdacht gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 GwG ausgegangen werden. Beim besagten Telefonat wies der CEO B.\_\_\_\_\_ darauf hin, dass wenn eine andere der involvierten Banken nur beiläufig die Dokumentation anschauen würde, die Transaktionen gemeldet würden und sie dann ein grosses Problem hätten („if anybody just looks at it remotely, this is going to be all over the place“). Die in der Folge getätigten weiteren Abklärungen hinsichtlich der Überweisung an die Kunstgalerie in New York in Höhe von USD 9.2 Mio. und an U.\_\_\_\_\_Ltd. über USD 378 Mio. ergaben höchstens in Bezug auf diese zwei Transaktionsschritte eine gewisse Sicherheit, was die rechtmässige Verwendung der Gelder anbelangt. In Bezug auf die rechtmässige Herkunft der Vermögenswerte konnte damit jedoch keine zusätzlichen Erkenntnisse gewonnen werden.

Auch die Transaktionen nach März 2013 blieben verdächtig. Die Überweisungen an die beiden Gesellschaften L. \_\_\_\_\_ Ltd. bzw. V. \_\_\_\_\_ Ltd., die in Rohstoffe bzw. im Luxussektor investierten, wurden zwar dahingehend plausibilisiert als dass Z. \_\_\_\_\_ angab, er sei jeweils wirtschaftlich Berechtigter. Allerdings lag in Bezug auf V. \_\_\_\_\_ Ltd. nicht wie bei L. \_\_\_\_\_ Ltd. eine „Declaration of Ownership“ vor. Auch in Bezug auf die Transaktionen nach März 2013 wurde der Frage nicht nachgegangen, inwiefern solche Überweisungen überhaupt in das Kundenprofil von Z. \_\_\_\_\_ bzw. in die Anlagepolitik passen könnten.

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung, unter Einbezug der geschilderten Verdachtsmomente und der subjektiven Zweifel hinsichtlich der Verwendung der Vermögenswerte, sind die bis und mit zum erwähnten Telefonat vom 25. März 2013 vorhandenen Informationen ausreichend, um von einem begründeten Verdacht ausgehen zu müssen, dass die Vermögenswerte aus einer verbrecherischen Herkunft stammen könnten. Die nach dem 25. März 2013 erfolgten Transaktionen lieferten zudem weitere Anhaltspunkte, die auf einen begründeten Verdacht schliessen lassen mussten. Daraus folgt, dass der Vorwurf der Vorinstanz, zumindest gegenüber der Bank, sie hätte sich gegen die Durchführung der Transaktionen von Z. \_\_\_\_\_ aussprechen und eine Meldung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 GwG an die Behörden veranlassen müssen, grundsätzlich vertretbar ist. Weil es sich vorliegend um mehrere Transaktionen von erheblichem Umfang handelt, ist zudem nicht von einer einmaligen, punktuellen und untergeordneten Verletzung finanzmarktrechtlicher Pflichten auszugehen. Der Meldepflicht nach Art. 9 GwG für die Realisierung der mit dem GwG verfolgten öffentlichen Interessen kommt eine zentrale Bedeutung zu (vgl. E. 4.5.1); die Meldepflicht nach Art. 9 GwG stellt die Schnittstelle zwischen den Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre und den Massnahmen der Strafverfolgungsbehörde dar (vgl. MICHAEL REINLE, Die Meldepflicht im Geldwäschereigesetz, 2007, N 238). Der Vorinstanz, welche die Aufsicht unter anderem über das GwG und das FINMAG ausübt und für deren Vollzug zuständig ist, ist vorliegend ein Beurteilungsspielraum einzuräumen (vgl. E. 4.3). Demgemäss ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums die Verletzung der aufsichtsrechtlichen Pflicht als schwer eingestuft hat.

**4.5.3** Zur Rolle des Beschwerdeführers fällt unter anderem ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer nach seiner Involvierung in den März-Transaktionen am 19. März 2013 regelmässig Kontakt mit dem Niederlassungsleiter Singapur hatte und von seinen starken Vorbehalten wusste. So waren

sie sich noch am 21. März 2013 einig, dass in Bezug auf die Herkunft und Verwendung der Gelder und auf die Frage, weshalb die Transaktionen überhaupt über die X. \_\_\_\_\_ Bank laufen mussten, Fragen offen seien. Am selben Tag äusserte sich der Niederlassungsleiter Singapur gegenüber dem Beschwerdeführer dahingehend, dass die ganze Transaktion zum Himmel nach Geldwäscherei stinken würde. In der Folge fanden weitere Abklärungen statt. Insbesondere der damalige VRP der X. \_\_\_\_\_ Bank, der die Bank und den Beschwerdeführer bewusst täuschte, schaltete sich ein und gab verschiedene Erklärungen ab. Der Beschwerdeführer selber entwarf zudem einen Fragekatalog an Z. \_\_\_\_\_, gleich wie auch der Niederlassungsleiter Singapur nochmals Fragen stellte. In der Folge wurden die beiden Zahlungen an die Beratungsfirmen mit praktisch deckungsgleichen Verträgen nicht ausgeführt (vgl. E. 2.2.1). Der Beschwerdeführer war nach dem Gesagten insgesamt über die Verdachtsmomente im Bilde, die objektiv auf eine verbrecherische Herkunft der Vermögenswerte hindeuteten.

Mit Bezug auf die Transaktionen nach März 2013 äusserte sich der Beschwerdeführer wie folgt: „Wir haben vor 6 Monaten A gesagt, jetzt muss man auch B sagen – irgendwie“. Er bestätigte ferner, dass eine Zahlung von insgesamt ca. 396 Mio. an die drei Offshore-Fonds ausgeführt werden könne und der Kunde die zusätzlich angeforderten Dokumente lediglich nachzuliefern habe. Im Zusammenhang mit weiteren Transaktionen nach März 2013 setzte der Beschwerdeführer den Niederlassungsleiter Singapur unter Druck. Als dieser erneut kritische Fragen hinsichtlich der Überweisung an das Auktionshaus (...) und L. \_\_\_\_\_ Ltd. stellen wollte, hielt der Beschwerdeführer fest: „In your Court (wie EDLE sagen würde). Und es braucht wohl etwas management attention Deinerseits...“. Ebenfalls war der Beschwerdeführer gegen das Einholen einer Risikoeinschätzung von Z. \_\_\_\_\_ und zeigte sich erfreut, als sich die zuvor kritisch eingestellte Compliance Singapur nach Einschalten der Kundenberaterin mit der Beantwortung verschiedener Fragen hinsichtlich der genannten Transaktionen an L. \_\_\_\_\_ Ltd. und das Auktionshaus (...) zufrieden zeigte. Insgesamt entsteht hinsichtlich der Transaktionen nach März 2013 der Eindruck, dass der Beschwerdeführer, nachdem die März-Transaktionen abgewickelt waren, auch die weiteren Transaktionen genehmigen wollte. Weiter bleibt festzustellen, dass die angeführten zum Teil zweideutigen Aussagen des Beschwerdeführers gegenüber ihm hierarchisch untergeordneten Mitarbeitern der Bank und nicht gegenüber GL-Mitgliedern fielen, was im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung zu berücksichtigen ist (vgl. E. 5.5.1 in fine).

Der Beschwerdeführer führte als GC die Abteilung Legal & Compliance. Compliance fungierte innerhalb der Bank als Geldwäschereifachstelle und hatte nach vorgängiger Konsultation mit der GL eine allfällige Meldung an MROS zu erstatten (vgl. E. 2.1 in fine / LECO 02, Ziff. 7.1). Aufgrund dieser Position und der starken Involvierung des Beschwerdeführers an den Transaktionen von Z. \_\_\_\_\_ im Jahr 2013 wäre es unter an ihm gelegen, konsequent auf eine Meldung an die MROS hin zu arbeiten. Spätestens nach dem Telefonat vom 25. März 2013 zwischen dem CEO B. \_\_\_\_\_ mit R. \_\_\_\_\_ im Beisein des Beschwerdeführers, als der CEO B. \_\_\_\_\_ darauf hinwies, dass wenn eine andere der involvierten Banken nur beiläufig die Dokumentation anschauen würde, die Transaktionen gemeldet würden und sie dann ein grosses Problem hätten, wäre vom Beschwerdeführer zuhanden der GL bzw. des CEO der Vorschlag einer Meldung an MROS zu erwarten gewesen. In diesem Zeitpunkt musste nämlich hinsichtlich der möglichen verbrecherischen Herkunft der Vermögenswerte der Geschäftsbeziehung der X. \_\_\_\_\_ Bank mit Z. \_\_\_\_\_ – wie aus E. 4.5.2 hervorgeht – objektiv von einem begründeten Verdacht gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 GwG ausgegangen werden. Eine Meldung an MROS erfolgte jedoch auch nach dem besagten Telefonat vom 25. März 2013 nicht bzw. der Beschwerdeführer hat der GL auch in jenem Zeitpunkt nicht nachweislich vorgeschlagen, eine solche Meldung zu machen. In dieser Unterlassung des Beschwerdeführers kann ein individuelles Fehlverhalten gesehen werden, das kausal und schuldhaft die schwere Verletzung von Art. 9 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 GwG durch die X. \_\_\_\_\_ Bank mitbewirkt hat. Insofern ist der Beschwerdeführer als GC und Leiter der Abteilung Legal & Compliance mitverantwortlich an der schweren Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen durch die X. \_\_\_\_\_ Bank.

**4.5.4** Die weiteren Einwände des Beschwerdeführers vermögen an dieser Beurteilung nichts zu ändern.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 GwG muss ein Finanzintermediär unverzüglich Meldung erstatten, wenn er den begründeten Verdacht hat, dass die in eine Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren. Die Meldepflicht knüpft nach grammatikalischer Interpretation unter anderem an das Bestehen eines begründeten Verdachts an, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen könnten. Art. 9 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 GwG verweist mit der Verwendung des Begriffs des "Verbrechens" einzig auf Art. 10 Abs. 2 StGB. Verbrechen sind nach dieser Bestimmung Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind. Gestützt auf die grammatikalische Auslegung von Art. 9

Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 GwG genügt somit der begründete Verdacht, dass die Vermögenswerte aus einer Tat herrühren, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist, um eine Meldepflicht des Finanzintermediärs auszulösen. Dass Vermögenswerte effektiv aus einem Verbrechen herrühren ist nach dem klaren Wortlaut von Art. 9 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 GwG nicht vorausgesetzt. Diese Auslegung führt auch insofern zu einem vernünftigen, praktikablen Ergebnis, als dass ein Finanzintermediär vor einer Meldung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 GwG nicht abklären kann, ob die Vermögenswerte aus Vortaten im Sinne von Art. 305<sup>bis</sup> StGB (Verbrechen oder qualifizierte Steuervergehen) stammen. Diese detaillierten Abklärungen sind dem Finanzintermediär regelmässig nicht möglich, haben doch nur die MROS und gegebenenfalls die Strafverfolgungsbehörden Zugang zu Informationen, die eine verlässliche Subsumtion unter einen bestimmten Tatbestand ermöglichen (vgl. THELESKLAUF, a.a.O., Art. 9 N. 12; DE CAPITANI, a.a.O., Art. 9 N. 52a). Somit muss entgegen des Einwands des Beschwerdeführers die effektive Begründetheit des Verdachts, also dass die Vermögenswerte aus Vortaten im Sinne von Art. 305<sup>bis</sup> StGB stammen, für die Bejahung einer Meldepflicht nicht erstellt sein. Mit anderen Worten hängt die Anwendung der Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG nicht davon ab, ob Vermögenswerte tatsächlich aus Vortaten im Sinne von Art. 305<sup>bis</sup> StGB stammen oder nicht. Nach dem Gesagten erübrigen sich daher Weiterungen zur effektiven Begründetheit des Verdachts.

Das Geldwäschereigesetz leistet – wie bereits erwähnt – einen Beitrag zur direkten Bekämpfung der Geldwäscherei (Art. 305<sup>bis</sup> StGB), dient darüber hinaus jedoch weiter der Deliktprävention, der Risikoverminderung für die Finanzintermediäre und schliesslich der Aufrechterhaltung des Ansehens des Finanzplatzes Schweiz (vgl. Botschaft GAFI, BBI 2007 6269, 6276; Botschaft GwG, BBI 1996 III 1102, 1116). Die in Art. 9 GwG verankerte Meldepflicht der Finanzintermediäre stellt die zentrale Bestimmung zur Erreichung dieser Ziele dar (vgl. THELESKLAUF, a.a.O., Art. 9 N. 3). Art. 9 GwG liegt somit eine umfassendere Zwecksetzung als Art. 305<sup>bis</sup> StGB zu Grunde und geht über die Strafnorm hinaus. Es handelt sich um eine aufsichtsrechtliche Pflicht (vgl. Urteil des BGer 2A.62/2007 vom 30. November 2007 E. 3.1), was sich auch aus der systematischen Stellung von Art. 9 GwG im Abschnitt „Pflichten bei Geldwäschereiverdacht“ ergibt, und stellt damit entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers trotz Berührungspunkte nicht eine rein strafrechtliche Pflicht dar.

Der Beschwerdeführer wendet mit Verweis auf die Telefonaufzeichnung vom 25. März 2013, 16:31, ferner ein, er habe sich „dokumentationsmässig“ hinsichtlich der „source of funds“ sicher gefühlt. Dieser Hinweis vermag in Bezug auf die Dokumentationspflicht gemäss Art. 7 GwG von Bedeutung sein. Jedoch reicht eine saubere formelle Dokumentation nicht aus, um einen begründeten Verdacht gemäss Art. 9 GwG auf die verbrecherische Herkunft der Vermögenswerte ausschliessen zu können bzw. von der Meldepflicht befreit zu werden.

**4.6** Die zweite Begründungslinie der Vorinstanz für eine schwere Verletzung von Aufsichtsrecht im Sinne von Art. 33 FINMAG besteht im Vorwurf, dass die Bank bzw. der Beschwerdeführer die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit verletzt habe. Die Gewährsverletzung begründet die Vorinstanz wiederum mit der Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen bei der Bekämpfung der Geldwäscherei. Andere Verletzungen von aufsichtsrechtlichen Pflichten, die eine Gewährsverletzung nach sich ziehen könnten, macht die Vorinstanz nicht geltend. Die schwere Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, konkret von Art. 9 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 GwG, wurde bejaht (vgl. E. 4.5.3 in fine). In Bezug auf den von Art. 33 FINMAG vorausgesetzten Tatbestand spielt es daher keine entscheidende Rolle mehr, ob mit der Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen bei der Bekämpfung der Geldwäscherei eine Gewährsverletzung verbunden ist bzw. ob der Beschwerdeführer überhaupt eine Gewährstellung hatte. Ebenso muss die Frage nicht beantwortet werden, ob das Gewährserfordernis angesichts der hohen Anforderungen an das Legalitätsprinzip und an die Bestimmtheit der aufsichtsrechtlichen Handlungspflicht (vgl. E. 4.3 f.) überhaupt eine hinreichende Grundlage für eine schwere Verletzung bilden könnte, das ein Berufsverbot rechtfertigt (vgl. PHILIPP HABERBECK, Stellt das Gewährserfordernis gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. c Bank eine aufsichtsrechtliche Bestimmung im Sinne von Art. 33 FINMAG [Berufsverbot] dar?, Jusletter vom 8. Februar 2016; HSU/BAHAR/FLÜHMANN, a.a.O., Art. 33 N 11).

**4.7** Zusammenfassend bleibt es dabei, dass sich die Bank gegen die Transaktion hätte stellen müssen und zu einer Meldung an die MROS verpflichtet gewesen wäre. Spätestens nach dem bereits erwähnten Telefonat vom 25. März 2013 als die Problematik der Geschäftsbeziehung mit Z.\_\_\_\_\_ angesprochen wurde, musste objektiv von einem begründeten Verdacht gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 GwG ausgegangen werden. In der Folge hätte der Beschwerdeführer aufgrund seiner Position als GC und

Leiter der Abteilung Legal & Compliance gegenüber der GL oder dem CEO B.\_\_\_\_\_ unmissverständlich eine Meldung an MROS zumindest vorschlagen müssen. In dieser Unterlassung des Beschwerdeführers kann wie erwähnt ein individuelles Fehlverhalten gesehen werden, das kausal und schuldhaft die schwere Verletzung von Art. 9 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 GwG durch die X.\_\_\_\_\_Bank mitbewirkt hat. Insofern ist der Beschwerdeführer mitverantwortlich an der schweren Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen durch die X.\_\_\_\_\_Bank. Damit ist in Bezug auf den Beschwerdeführer der von Art. 33 FINMAG vorausgesetzte Tatbestand erfüllt.

## **5.**

Es bleibt zu prüfen, ob das dem Beschwerdeführer auferlegte zweijährige Berufsverbot vor dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit standhält. Hierfür wird insbesondere der Grad des Verschuldens des Beschwerdeführers an der Mitbewirkung der in E. 4 ff. bestätigten schweren Meldepflichtverletzung der Bank zu beurteilen sein.

**5.1** Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit umfasst drei Elemente. Die Verwaltungsmassnahme muss geeignet sein, das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen. Sie muss zudem im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel erforderlich sein, hat also zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreicht. Sie ist ferner nur zumutbar (Verhältnismässigkeit im engeren Sinne), wenn das öffentliche Interesse an der Massnahme ihre konkreten Folgen für die privaten Interessen der Betroffenen im Sinne eines vernünftigen Verhältnisses zwischen Zweck und Wirkung rechtfertigt (vgl. Urteil des BVGer B-1024/2013 vom 6. Januar 2014 E. 6.1 m.H.).

**5.2** In der angefochtenen Verfügung hielt die Vorinstanz dafür, die prominente und weltweit bekannte Rolle der X.\_\_\_\_\_Bank rund um die mutmassliche Korruptionsaffäre um 1MDB, für welche der Beschwerdeführer massgeblich verantwortlich sei, habe der Reputation des Schweizer Bankengewerbes grossen Schaden zugefügt und den bedeutenden Anstrengungen der Schweiz in diesem Bereich einen Rückschlag erteilt. Zugunsten des Beschwerdeführers sei festzuhalten, dass ihm letztlich nicht die Entscheidbefugnis zugekommen sei. Insbesondere seien auch der CEO sowie andere, vorgesetzte GL-Mitglieder als Entscheidungsträger eng in die Transaktionen involviert gewesen und hätten Druck ausgeübt. Zu beachten sei auch, dass sowohl er als auch die Bank vom eigenen VRP, zu welchem sie damals vollstes Vertrauen gehabt hätten, gezielt getäuscht worden seien.

Der Beschwerdeführer stehe noch im Berufsleben und beabsichtige, wieder im beaufsichtigten Finanzbereich zu arbeiten. Mit Blick auf den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte, der Anleger und Gläubiger sowie des Schädigungspotentials, welches vom Beschwerdeführer ausgehe, sei ein Berufsverbot von zwei Jahren angesichts seiner persönlichen Verantwortlichkeit für die schweren Verletzungen von Aufsichtsrecht verhältnismässig.

In der Duplik vom 14. Juni 2018 führt die Vorinstanz aus, die Schwere der Verletzung von Aufsichtsrecht sowie das Verschulden des Beschwerdeführers hätten aus Sicht der FINMA durchaus auch ein längeres Berufsverbot rechtfertigen können. Die Vorinstanz habe bei der Bemessung der Dauer des Berufsverbots entlastende Faktoren berücksichtigt. Darunter falle auch, dass der Beschwerdeführer im Verfahren kooperativ gewesen sei sowie sein bisheriges Verhalten. Diesbezüglich sei insbesondere zu beachten, dass sich das verfügte Berufsverbot mit zwei Jahren am unteren Rand der Maximaldauer von 5 Jahren befinde, welche die FINMA in anderen Fällen auch bereits angeordnet habe.

**5.3** Der Beschwerdeführer bestreitet vorwiegend die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne des Berufsverbots. Er rügt unter anderem, seine Beteiligung an den getroffenen Kollektiventscheidungen der X. \_\_\_\_\_ Bank sei von untergeordneter Natur gewesen. Es sei auch zu berücksichtigen, dass er absichtlich durch den damaligen VRP in die Irre geführt worden sei. Die Vorgesetzten hätten einen gewissen Druck ausgeübt, dass die Transaktionen rasch genehmigt würden.

Ausserdem habe die Vorinstanz das bereits während der Verfahrensdauer fortdauernde faktische Berufsverbot nicht berücksichtigt. Die Vorinstanz habe zudem Reputationsüberlegungen als sachfremdes Element in der Verhältnismässigkeitsprüfung berücksichtigt, wonach die mutmassliche Korruptionsaffäre um 1MDB der Reputation des Schweizer Bankengewerbes grossen Schaden zugefügt habe.

**5.4** Der Funktionsschutz der Finanzmärkte und der Schutz der Marktteilnehmer stehen bei Art. 33 FINMAG nach der gesetzgeberischen Konzeption Ziel im Vordergrund (Botschaft zum Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht [nachfolgend: Botschaft FINMAG], BBl 2006 2829 ff., 2882). Der Norm kommt damit vorrangig ein präventives Ziel zu. Dies schliesst jedoch gewisse repressive Aspekte des Berufsverbots nicht

aus, das sowohl künftige Rechtsverletzungen des Pflichtigen als auch solche anderer Akteure im Finanzmarktbereich verhindern will (Botschaft FINMAG, BBl 2006 2882; HSU/BAHAR/FLÜHMANN, a.a.O., Art. 33 N 6). Diesem Charakter der Massnahme entsprechend kann ein Berufsverbot auch ausgesprochen werden, wenn der Betroffene nicht mehr im betreffenden Bereich der Finanzmarktaufsicht tätig werden möchte (vgl. BVGE 2013/ 59 E. 9.3.3 m.H.).

Wie ausgeführt, handelt es sich bei der Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG um ein zentrales Instrument, um die für die Geldwäscherei verantwortlichen Personen zu ermitteln und strafrechtlich zu belangen (vgl. E. 4.5.1). Es steht fest, dass der Beschwerdeführer durch sein Unterlassen die schwere Verletzung von Art. 9 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 GwG durch die X. \_\_\_\_\_ Bank mitbewirkt hat (vgl. E. 4.7). Damit wurden die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte sowie der Schutz der Gläubiger und Anleger auf dem Finanzmarkt gefährdet. Die Massnahme, dem Beschwerdeführer die Tätigkeit in leitender Stellung bei einer oder einem von der Vorinstanz Beaufsichtigten grundsätzlich zu untersagen, erscheint daher geeignet, eine weitere Beteiligung des Beschwerdeführers an Gefährdungen des Finanzmarkts zu verhindern.

Der Beschwerdeführer führte als GC wie bereits erwähnt die Abteilung Legal & Compliance. Compliance fungierte innerhalb der Bank als Geldwäschereifachstelle. Im Lichte dieser Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz ein Berufsverbot als notwendig erachtet hat. Die Vorinstanz durfte angesichts des zutreffenden Vorwurfs – dass der Beschwerdeführer eine schwere Verletzung von Aufsichtsrecht durch die X. \_\_\_\_\_ Bank mitbewirkt habe –, im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums mit Recht annehmen, dass eine mildere Massnahme, insbesondere eine Feststellungsverfügung gemäss Art. 32 FINMAG, zur Wahrung der öffentlichen Interessen nicht genügen würde. Mit Blick auf das präventive Ziel eines Berufsverbots ist zu berücksichtigen, dass eine blosser Feststellungsverfügung, die mit einem Berufsverbot auch gegenüber anderen Akteuren im Finanzmarktbereich angestrebte abschreckende Wirkung nicht erreichen würde. Mit Blick auf den im öffentlichen Interesse angestrebten repressiven Zweck der Sanktion ist die Erforderlichkeit des Berufsverbots ebenfalls zu bejahen.

**5.5** Bei der Prüfung der Zumutbarkeit der Massnahme ist daran zu erinnern, dass das Berufsverbot nach Art. 33 FINMAG eine erhebliche Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) des Betroffenen mit sich

bringt. Die Regelungszwecke des FINMAG – die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte (Funktionsschutz) einerseits und die Gewährleistung des Schutzes der Gläubiger und Anleger (Individualschutz) andererseits – müssen die Sanktion rechtfertigen und die Nachteile des Betroffenen im wirtschaftlichen Fortkommen mit Blick auf die Schwere der aufsichtsrechtlichen Verletzung überwiegen.

Im Rahmen dieser Interessenabwägung ist zu beurteilen, ob ein Berufsverbot in nachvollziehbarer Weise dem Verschulden des Betroffenen, der Schwere der Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften und einem adäquaten Schutz des Publikums Rechnung trägt. Daneben ist auch das bisherige Verhalten des von einem Berufsverbot Betroffenen und seine Kooperationsbereitschaft im laufenden Verfahren zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2013/59 E. 9.3.7 m.H.; Urteil des BGer 2C\_671/2014 vom 18. Dezember 2014 E. 3.3.2 m.H.).

**5.5.1** Zunächst ist der für die Verhältnismässigkeitsprüfung relevante Grad des Verschuldens des Beschwerdeführers an der Mitbewirkung der in E. 4 ff. bestätigten schweren Meldepflichtverletzung der Bank zu bestimmen. Mit dem Ergebnis in E. 4.7, dass der Beschwerdeführer kausal und schuldhaft eine schwere Verletzung von Aufsichtsrecht bei der X.\_\_\_\_\_Bank mitbewirkt hat bzw. dafür mitverantwortlich war, wurde über sein Verschulden noch keine differenzierte Aussage getroffen.

Die Vorinstanz hält in dieser Hinsicht wie bereits erwähnt im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung mit Blick auf das Verschulden fest, dass der Beschwerdeführer persönlich für diverse und wiederholte Verletzungen von Aufsichtsrecht bzw. für solche Verletzungen durch die X.\_\_\_\_\_Bank verantwortlich gewesen sei. Nach Meinung der Vorinstanz habe der Beschwerdeführer als GC und Gewährsträger eine zentrale Rolle bei der Einhaltung der Compliance bei der X.\_\_\_\_\_Bank inne gehabt. Die entsprechende Verantwortung habe er hinsichtlich gewisser Konten von Z.\_\_\_\_\_ nicht wahrgenommen. Zugunsten des Beschwerdeführers sei aber festzuhalten, dass ihm letztlich nicht die Entscheidbefugnis zugekommen sei. Insbesondere seien auch der CEO sowie andere, vorgesetzte Mitglieder der Geschäftsleitung als Entscheidträger eng in die Transaktionen involviert gewesen und hätten Druck ausgeübt. Zu beachten sei außerdem, dass sowohl er als auch die X.\_\_\_\_\_Bank vom eigenen VRP D.\_\_\_\_\_, zu welchem sie damals vollstes Vertrauen gehabt hätten, gezielt getäuscht worden seien.

Der Beschwerdeführer stellt sich hingegen wie bereits erwähnt auf den Standpunkt, seine Beteiligung an den Kollektiventscheidungen der X.\_\_\_\_\_Bank sei nur von untergeordneter Natur gewesen. Sein Verschulden sei daher höchstens leicht.

Der Beschwerdeführer war als GC Leiter der Compliance der X.\_\_\_\_\_Bank. Die Aufgaben von Compliance waren u.a. die Einhaltung der Geldwäscherei-vorschriften und die entsprechende Beratung. Compliance hatte überdies – wie bereits ausgeführt (vgl. E. 2.1) – ein uneingeschränktes Informationsrecht. Der Beschwerdeführer hatte damit organisatorisch und (wie gesehen auch) faktisch grosse Möglichkeiten, den Entscheid der GL betreffend einer Meldung an MROS zu beeinflussen. Eine Meldung hat er letzten Endes nicht vorgenommen bzw. auch der GL nicht vorgeschlagen, eine Meldung zu machen. Sein Unterlassen belastet den Beschwerdeführer. Er ist nicht schuldlos daran, dass die X.\_\_\_\_\_Bank die Geschäftsbeziehung mit Z.\_\_\_\_\_ MROS nicht als verdächtig gemeldet hat.

Trotzdem kann dem Beschwerdeführer keine Untätigkeit vorgeworfen werden, sondern er hat von seinen ihm als GC zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht. So hat der Beschwerdeführer bei verschiedenen Verdachtsmomenten jeweils weitere Abklärungen vorgenommen, um eine Plausibilisierung der Transaktionen von Z.\_\_\_\_\_ herbeizuführen. Er hat sich teilweise aktiv in die Abklärungen eingeschaltet und beispielsweise einen Fragekatalog an Z.\_\_\_\_\_ entworfen. Der Beschwerdeführer winkte die Transaktionen aus Sicht von Compliance nicht einfach durch. Er nahm sich heikler Punkte an, beispielsweise dass in Bezug auf Herkunft und Verwendung der Gelder noch Fragen bestünden und auch nicht klar sei, weshalb die Transaktionen überhaupt über die X.\_\_\_\_\_Bank laufen müsse (Telefonat des Niederlassungsleiters Singapur mit dem Beschwerdeführer vom 21. März 2013). Ebenfalls ist es nachvollziehbar, dass sich der Beschwerdeführer auf Aussagen des damaligen VRP verlassen hatte, beispielsweise dass das Bauprojekt in New York seine Richtigkeit habe, weil er davon ausgegangen ist, dass sich Z.\_\_\_\_\_ und der damalige VRP der X.\_\_\_\_\_Bank gut gekannt hätten und Letzterer die Transaktion kennen würde. Plausibel ist auch, dass dem Beschwerdeführer die Aufmerksamkeit für das Verhältnis von Z.\_\_\_\_\_ zu R.\_\_\_\_\_ gefehlt hat, weil er davon ausging, dass beide Personen derselben Gruppe zuzuordnen seien (vgl. E. 2.2 in fine).

Die sachverhaltlichen Ausführungen zur Organisation und Struktur der Bank (vgl. E. 2.1) entlasten den Beschwerdeführer ebenfalls, weil sich daraus ergibt, dass Compliance über weite Strecken keine Entscheidbefugnis hatte, sondern vielmehr als eine Art Stabsstelle agierte. Aus der Organisation und Struktur der X. \_\_\_\_\_ Bank ergibt sich weiter, dass für die Umsetzung der Geldwäscherei-Prävention die GL verantwortlich war (LECO 02 Ziffer 3.1). Daneben war auch der jeweilige Kundenberater in die Geldwäscherei-Prävention eingebunden, jedoch gleich wie Compliance ohne Entscheidbefugnis. Dem Kundenberater kam jedoch in Bezug auf Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken eine relative grosse Verantwortung zu. So hatte der Kundenberater zum Beispiel mit Unterstützung von Compliance einen Antrag an die GL betreffend Aufnahme eines PEP-Kunden zu stellen. Die Überwachung einer PEP-Kundenbeziehung oder eines „High-Risk Kunden“ erfolgte ebenfalls durch den Kundenberater, seinen Linienvorgesetzten und Compliance (vgl. LECO 02, Ziff. 3.2, 4.1.3.3.2, 4.1.3.3.3 und 5.1 ff.). Daraus kann zumindest geschlossen werden, dass Compliance keine alleinige Verantwortlichkeit in Bezug auf die Überwachung riskanter Geschäftsbeziehungen hatte. Ferner war bei Verdacht auf Geldwäscherei jeder Mitarbeiter verpflichtet, umgehend Compliance zu informieren. Die Meldung an die Behörden hatte durch Compliance zu erfolgen. Allerdings war auch in dieser Frage, ob eine Meldung an die Behörde gemacht werden muss, vorgängig die GL zu konsultieren. Bestand kein ausreichend begründeter Verdacht, aber verblieben dennoch Zweifel, hatte Compliance wiederum nur ein Vorschlagsrecht, ob eine freiwillige Meldung erstattet werden sollte. Die Entscheidung oblag auch in dieser Hinsicht der GL. Die grundsätzliche Angemessenheit der Entscheidbefugnis der GL hinsichtlich Meldungen an die Behörden ergibt sich aus einem Zusatzbericht der Prüfgesellschaft von Juni 2015, in dem die Organisation und Überwachungsprozesse im Bereich Geldwäscherei-Prävention der X. \_\_\_\_\_ Bank positiv beurteilt wurden.

Der Beschwerdeführer war in keinem Zeitpunkt Mitglied der GL. Er hatte keine Entscheidbefugnis in Bezug auf eine Meldung an MROS. Der Beschwerdeführer unterstand im relevanten Zeitraum im Jahre 2013 zudem dem COO C. \_\_\_\_\_. Gemäss Ausführungen des CEO B. \_\_\_\_\_ seien dem COO C. \_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit den Transaktionen von Z. \_\_\_\_\_ ebenfalls Hauptaufgaben übertragen gewesen. Aus dem in E. 2.2 dargestellten Sachverhalt ergibt sich darüber hinaus, dass von der GL neben dem COO C. \_\_\_\_\_ insbesondere auch der CEO B. \_\_\_\_\_ von Anfang an eng in die Transaktionen von Z. \_\_\_\_\_ eingebunden war. Die wesentlichen Verdachtsmomente, die auf einen begründeten Verdacht auf

unrechtmässige Herkunft der Gelder hindeuten, waren nicht nur dem Beschwerdeführer, sondern auch den Entscheidungsträgern für die Geldwäscherei-Prävention, namentlich dem CEO und dem COO der X.\_\_\_\_\_Bank, bekannt. Diese direkte Involvierung der GL der X.\_\_\_\_\_Bank über den CEO und den COO in die Geschäftsbeziehung mit Z.\_\_\_\_\_vermindern die Verantwortlichkeit bzw. das Verschulden des Beschwerdeführers. Dies gilt umso mehr, als sich aus den Akten nicht ergibt und die Vorinstanz dem Beschwerdeführer nicht vorwirft, dass er absichtlich Informationen vorenthalten oder seine Vorgesetzten bewusst getäuscht hätte. Damit bestätigt sich die Annahme, dass die GL bzw. der CEO und COO in Kenntnis der möglicherweise geldwäschereirechtlich heiklen Punkte agierten. Es lag damit primär am CEO und COO bzw. an der GL und nicht am Beschwerdeführer, sich für oder gegen eine Meldung an MROS zu entscheiden.

Vor diesem Hintergrund ist es zumindest nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer keine Meldung an MROS vorgeschlagen hat. Er durfte davon ausgehen, dass ein entsprechender Vorschlag nicht umgesetzt würde, weil insbesondere der CEO B.\_\_\_\_\_über die Transaktionen von Z.\_\_\_\_\_ohnehin schon im Bilde war und nachdrücklich deren erfolgreichen Abschluss befürwortete. Diese Annahme wird durch zu den Akten gehörenden Telefonaufzeichnungen (über 100 Audiodateien mit einer Länge zwischen wenigen Sekunden bis rund 45 Minuten) gestützt, die ebenfalls den Gesamteindruck vermitteln, dass nicht der Beschwerdeführer, sondern der CEO B.\_\_\_\_\_die treibende Kraft war, welche die Transaktionen von Z.\_\_\_\_\_durchführen wollte. Dieser auch von der Vorinstanz eingestandene Druck der Vorgesetzten auf den Beschwerdeführer zeigte sich auch in den Transaktionen nach März 2013. Es entstand wie bereits erwähnt der Eindruck, dass der Beschwerdeführer, nachdem die März-Transaktionen abgewickelt waren, auch die weiteren Transaktionen genehmigen wollte (vgl. E. 4.5.3). Seine zum Teil zweideutigen Aussagen (z.B. „wir haben vor 6 Monaten A gesagt, jetzt muss man auch B sagen – irgendwie“) fielen jedoch nicht gegenüber Entscheidungsträgern, sondern ihm hierarchisch untergeordneten Mitarbeitern. In Bezug auf die Frage, ob die X.\_\_\_\_\_Bank eine Meldung an MROS macht oder nicht, waren die zweideutigen Aussagen daher nicht massgeblich und hatten keinen Einfluss auf diesen Entscheid.

Zusammenfassend war der Beschwerdeführer für die Aufsichtsrechtsverletzung der X.\_\_\_\_\_Bank nicht massgeblich sondern wie bereits erwähnt lediglich mitverantwortlich (vgl. E. 4.7). Er hat mit Blick auf die Geschäftsbeziehung von Z.\_\_\_\_\_abgesehen von einer Meldung an MROS

bzw. einem entsprechenden Vorschlag an die GL getan, was von ihm als GC zu erwarten gewesen war, insbesondere weitere Abklärungen zur Plausibilisierung getroffen. Im Zusammenhang mit dem Unterlassen der Meldung bzw. eines entsprechenden Vorschlags kann ihm aufgrund des Drucks der Vorgesetzten, der Täuschung durch den VRP der X. \_\_\_\_\_ Bank und der Tatsache, dass die Entscheidträger selber zu jeder Zeit über die möglicherweise geldwäschereirechtlich heiklen Punkte im Bilde waren, nur ein leichtes Verschulden vorgeworfen werden. Es ist vor diesem Hintergrund sogar fraglich, wenn auch letztlich nicht ausschlaggebend, ob ein unmissverständlicher Vorschlag des Beschwerdeführers zur Meldung an MROS von der GL, insbesondere vom CEO B. \_\_\_\_\_, überhaupt Rechnung getragen worden wäre. Vielmehr vermitteln die Sachverhaltselemente, insbesondere die diversen Telefonaufzeichnungen, den Gesamteindruck, dass die Transaktionen mit Z. \_\_\_\_\_ von der Führungsspitze der X. \_\_\_\_\_ Bank (GL und VRP) ungeachtet der erkannten allfälligen geldwäschereirechtlichen Hindernisse durchgeführt werden sollten. Den Beschwerdeführer trifft damit höchstens ein Mit- aber kein alleiniges Verschulden. Dem Beschwerdeführer ist nach dem Gesagten in Bezug auf die nicht erfolgte Meldung an die Behörde nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 GwG nur ein, im Vergleich zu den eigentlichen Entscheidträgern, als leicht zu qualifizierendes Mitverschulden vorzuwerfen.

**5.5.2** Die Vorinstanz erwähnt im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung ferner das Schädigungspotential, welches vom Beschwerdeführer ausgehe, weil er weiterhin im von der FINMA beaufsichtigten Bereich arbeiten wolle. Aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer wieder beabsichtigt, im beaufsichtigten Finanzbereich zu arbeiten, kann jedoch nicht per se ein Schädigungspotential abgeleitet werden. Insbesondere auch deshalb nicht, weil aus den vorangegangenen Ausführungen ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer kein schweres Verschulden trifft. Er wurde, was auch die Vorinstanz wie bereits erwähnt bestätigt, von seinen Vorgesetzten unter Druck gesetzt bzw. vom damaligen VRP der X. \_\_\_\_\_ Bank sogar getäuscht. Es darf daher davon ausgegangen werden, dass sich der Beschwerdeführer ausserhalb dieser besonderen Konstellation in Zukunft gesetzeskonform verhält. Andere Hinweise, woraus sich ein Schädigungspotential des Beschwerdeführers ergeben könnte, werden von der Vorinstanz nicht geltend gemacht und sind nicht ersichtlich. Für das Gericht ist daher nicht erkennbar, worin ein Schädigungspotential des Beschwerdeführers liegen könnte, das ein Berufsverbot rechtfertigen würde. Das öffentliche Interesse an einem adäquaten Schutz vor dem Beschwerdeführer ist insgesamt als gering einzustufen.

**5.5.3** Die Schwere der durch den Beschwerdeführer mitbewirkten Aufsichtsrechtsverletzung ist im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung neben seinem Verschulden (vgl. E. 5.5.1) und des adäquaten Schutzes des Publikums (vgl. E. 5.5.2) ebenfalls zu berücksichtigen, so wie dies die Vorinstanz in der Duplik vom 14. Juni 2018 unter Verweis auf das Urteil des BVGer B-3625/2014 explizit erläutert hat. In E. 4 ff. hat das Bundesverwaltungsgericht die schwere Meldepflichtverletzung der Bank bereits bestätigt. Die von der Vorinstanz angeführten Reputationsüberlegungen vermögen im Zusammenhang mit der Verhältnismässigkeitsprüfung die Schwere der Aufsichtsrechtsverletzung der Bank durchaus zu akzentuieren. Mildernd ist jedoch beim Sanktionsentscheid gegenüber dem Beschwerdeführer zu berücksichtigen, dass gemäss angefochtener Verfügung nur die Geschäftsbeziehung von Z.\_\_\_\_\_ Anlass zur Meldung gegeben hätte, im Rahmen derer der Beschwerdeführer vom VRP der X.\_\_\_\_\_Bank getäuscht und von den Vorgesetzten unter Druck gesetzt wurde. Andere Geschäftsbeziehungen oder Sachverhaltskomplexe werden nicht bemängelt.

Im Übrigen begründet die Vorinstanz die behauptete und im vorliegenden Verfahren nicht beantwortete Frage (vgl. E. 4.6) der Gewährsverletzung durch den Beschwerdeführer nur mit der bereits berücksichtigten Verletzung von Art. 9 GwG. Andere Verletzungen von aufsichtsrechtlichen Pflichten, die eine Gewährverletzung nach sich ziehen könnten, werden nicht geltend gemacht. Mit anderen Worten legt die Vorinstanz der behaupteten Gewährsverletzung ein schon berücksichtigter Sachverhalt zu Grunde. Dieser Sachverhalt umfasst insbesondere die Funktion des Beschwerdeführers innerhalb der X.\_\_\_\_\_Bank als GC und damit Leiter der Abteilung Legal & Compliance, unabhängig davon, ob damit eine Gewährstellung einhergeht oder nicht. Damit würde auch die bundesverwaltungsgerichtliche Bestätigung der vorinstanzlich behaupteten Gewährsverletzung, die ausschliesslich auf der ohnehin berücksichtigten Verletzung von Art. 9 GwG beruht, die im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung zu berücksichtigende Schwere der Verletzung nicht wesentlich zu Ungunsten des Beschwerdeführers zu beeinflussen vermögen.

**5.5.4** Nach eigenen Angaben nimmt der Beschwerdeführer seit 10 Jahren Aufgaben im Bereich Legal & Compliance wahr. Soweit ersichtlich sind, abgesehen von seiner Mitwirkung im Rahmen der Geschäftsbeziehung der X.\_\_\_\_\_Bank mit Z.\_\_\_\_\_, keine aufsichtsrechtlich relevante Vorkommnisse aus der Vergangenheit bekannt. Zudem zeigte er sich im vorliegenden Verfahren kooperativ. Im Rahmen der Festlegung der Berufsver-

botsdauer von zwei Jahren in der angefochtenen Verfügung hat die Vorinstanz diese beiden Punkte, die grundsätzlich als neutral bewertet werden könnten, noch nicht explizit angeführt, sondern erst in der Duplik vom 14. Juni 2018. Es ist somit zumindest unklar, wie und ob die Vorinstanz das korrekte und kooperative Verhalten des Beschwerdeführers bei der Festlegung der Berufsverbotsdauer in der angefochtenen Verfügung gewürdigt hat.

**5.5.5** Die im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit vorzunehmende Interessenabwägung führt nach dem Gesagten zu folgendem Ergebnis:

Auf der einen Seite hat das Bundesverwaltungsgericht in E. 4 ff. die schwere Meldepflichtverletzung gemäss Art. 9 GwG bestätigt.

Auf der anderen Seite ist das Berufsverbot für den Beschwerdeführer einschneidend. Es ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer – wie er auch selber geltend macht – in Zukunft weiterhin im von der FINMA beaufsichtigten Bereich tätig sein möchte. Mildernd zu berücksichtigen ist zudem, dass ausserhalb der besonderen Konstellation – Täuschung durch den VRP und Druck der Vorgesetzten die Transaktionen einer spezifischen Geschäftsbeziehung durchzuführen – ein Fehlverhalten des Beschwerdeführers nicht ersichtlich ist. Es fällt darüber hinaus ins Gewicht, dass die Vorinstanz das behauptete Schädigungspotential des Beschwerdeführers nicht nachvollziehbar begründen konnte. Es fehlt ein Indiz, dass vom Beschwerdeführer eine Gefahr für den Finanzmarkt ausgeht, zumal er sich bisher mit Blick auf das Aufsichtsrecht soweit ersichtlich korrekt verhalten hat und auch im vorliegenden Verfahren kooperativ war. Schliesslich ist der Grad des Verschuldens des Beschwerdeführers an der Mitbewirkung der schweren Meldepflichtverletzung zu berücksichtigen. Es wurde zuvor aufgezeigt, dass lediglich ein leichtes Mitverschulden des Beschwerdeführers vorliegt.

Insgesamt erscheint das Aufrechterhalten des formellen Berufsverbots weder in präventiver Hinsicht noch als repressive Sanktion gerechtfertigt. Somit ist ein Berufsverbot aufgrund der im vorliegenden Einzelfall mangels Schädigungspotentials fehlenden Gefährdung von Anlegerinteressen und angesichts des leichten Mitverschuldens des Beschwerdeführers nicht zumutbar. Das Berufsverbot gemäss Dispositiv-Ziff. 1 der angefochtenen Verfügung ist aufzuheben.

Ob und wie weit sich der Umstand, wonach die schwere Meldepflichtverletzung durch die Bank - wie die Vorinstanz selbst einräumt - allein bzw. vorab aufgrund der nachträglich beigezogenen Unterlagen über den Telefonverkehr und nicht im Verfahren gegen die Bank selbst zur Beurteilung gelangte, für die Beurteilung der angefochtenen Verfügung und deren sachverhaltliche Grundlage als nachteilig ausgewirkt hat, muss nicht mehr näher geprüft werden.

## 6.

Mit der Strafandrohung in Dispositiv-Ziff. 2 der angefochtenen Verfügung im Fall der Widerhandlung gegen Dispositiv-Ziff. 1, wonach mit Busse bis zu Fr. 100'000.- bestraft wird, wer einer von der FINMA unter Hinweis auf die Strafdrohung ergangene rechtskräftige Verfügung oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanzen vorsätzlich nicht Folge leistet (Art. 48 FINMAG), wurde der Beschwerdeführer lediglich gewarnt bzw. ermahnt. Es handelt sich dabei - ähnlich der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts in Bezug auf das Unterlassungsgebot bzw. das Werbeverbot und die damit verknüpfte Strafdrohung - nicht um eine eigenständige Massnahme (vgl. BGE 135 II 356 E. 5.1, m.w.H.).

Mit der Aufhebung von Dispositiv-Ziff. 1 der angefochtenen Verfügung ist auch Dispositiv-Ziff. 2 aufzuheben und die Beschwerde in dieser Hinsicht ebenfalls gutzuheissen.

## 7.

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung die Verfahrenskosten auf Fr. 30'000.- festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt (Dispositiv-Ziff. 3 der angefochtenen Verfügung). Sie weist darauf hin, dass sich die Verfahrenskosten nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung der Sache für die kostenpflichtige Person bemessen.

Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Beschwerde, die vollumfängliche Aufhebung von Dispositiv-Ziff. 3. Eine über das bisher Gesagte hinausgehende Begründung ist der Beschwerde nicht zu entnehmen.

Die Vorinstanz hat in Anwendung von Art. 15 FINMAG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Art. 8 Abs. 3 der FINMA-Gebühren- und Abgabeverordnung vom 15. Oktober 2008 (FINMA-GebV; SR 956.122) die Verfahrenskosten auf Fr. 30'000.- festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt. Gebührenpflichtig für Verfügungen der Vorinstanz ist, wer die Verfügung veranlasst

(Art. 5 Abs. 1 Bst. a FINMA-GebV i.V.m. Art. 15 Abs. 1 FINMAG). Veranlassen in diesem Sinn ist nicht gleichbedeutend mit einem Verfahrensausgang zu Ungunsten der Verfügungsadressaten. Auch Aufsichtsverfahren, die im Ergebnis einzustellen sind, weil sich ergibt, dass die Beaufsichtigten nicht gegen Aufsichtsbestimmungen verstossen haben, können zu einer Kostenpflicht der Betroffenen führen, sofern diese aber jedenfalls Anlass zum Aufsichtsverfahren gegeben haben (Art. 5 Abs. 1 Bst. b; vgl. Urteil des BVGer B-4066/2010 vom 19. Mai 2011 E. 10.2).

Unter Berücksichtigung des in den vorstehenden Erwägungen Gesagten war ein Anfangsverdacht vorhanden, der ein Verfahren vor der Vorinstanz rechtfertigte. Dass die Frage des räumlichen Anwendungsbereichs des GwG im vorliegenden Rechtsmittelverfahren nicht abschliessend geklärt wurde, ändert daran nichts. Zum einen hat die Vorinstanz die Anwendbarkeit des GwG zumindest nachvollziehbar begründet, was für ein Anfangsverdacht ausreicht. Zum anderen hat sich bei Anwendbarkeit des GwG der Vorwurf der Vorinstanz bestätigt, dass eine schwere Verletzung von Art. 9 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 GwG vorliegt, die der Beschwerdeführer durch sein Unterlassen kausal und schuldhaft mitbewirkt hat. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, dass sich das von der Vorinstanz darauf gestützte Berufsverbot des Beschwerdeführers im vorliegenden Beschwerdeverfahren als unverhältnismässig erwies. Eine Reduktion der vorinstanzlichen Verfahrenskosten ist somit nicht angezeigt und die Beschwerde insoweit abzuweisen.

#### **8.**

Zusammenfassend ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Die Dispositiv-Ziff. 1 und 2 der angefochtenen Verfügung sind aufzuheben. In Bezug auf Dispositiv-Ziff. 3 der angefochtenen Verfügung ist die Beschwerde abzuweisen.

#### **9.**

Der Beschwerdeführer hat in Bezug auf das Berufsverbot obsiegt. Die Abweisung der Beschwerde hinsichtlich der vorinstanzlichen Verfahrenskosten ist mit Blick auf die Kostenregelung von untergeordneter Natur. Es rechtfertigt sich daher, den Beschwerdeführer als überwiegend obsiegend zu betrachten, weshalb ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Vorinstanz werden keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Daher sind vorliegend keine Verfahrenskosten zu erheben.

**10.**

Als obsiegende Partei ist dem Beschwerdeführer zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE; Art. 64 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 FINMAG). Diese umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Parteien (Art. 8 ff. VGKE). Das Anwaltshonorar wird nach dem notwendigen Zeitaufwand des Vertreters bemessen. Der Stundenansatz beträgt für Anwälte mindestens Fr. 200.– und höchstens Fr. 400.– (Art. 10 VGKE). Die Partei, die Anspruch auf Parteientschädigung erhebt, hat dem Gericht vor dem Entscheid eine detaillierte Kostennote einzureichen, wobei das Gericht die Parteientschädigung auf Grund der Kostennote bzw. falls keine eingereicht wird, auf Grund der Akten festsetzt (Art. 14 VGKE). Keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben Bundesbehörden (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Der Beschwerdeführer hat mit Eingabe vom 13. September 2018 eine Kostennote eingereicht und fordert bei einem Stundenaufwand von 579,3 Std. eine Parteientschädigung von Fr. 203'960.05 (inkl. MWST). Dabei beträgt der geltend gemachte Stundenansatz aufgrund unterschiedlicher Stundenansätze der beteiligten Anwälte für 233,8 Std. Fr. 250.–, für 272,9 Std. Fr. 300.– und für 122,6 Std. Fr. 400.–. Für die Beschwerde wurde Fr. 61'520.– (exkl. MWST), für die Replik Fr. 113'910.– (exkl. MWST) und für die Triplik 13'930.– (exkl. MWST) veranschlagt.

Aus der detaillierten Kostennote ist ersichtlich, dass jeweils drei Personen an der Erstellung der Eingaben ans Bundesverwaltungsgericht beteiligt waren. Ausserdem ergibt sich aus den relativ detaillierten Beschreibungen der verrechneten Tätigkeiten, dass ein nicht unerheblicher Teil der verrechneten Leistungen aus der internen Zusammenarbeit der beteiligten Personen entstanden ist. Zu berücksichtigen ist weiter, dass ebenfalls ein nicht unerheblicher Teil der Ausführungen sowohl in der Beschwerde als auch zum Teil wiederholend in der Replik und Triplik für den vorliegenden Entscheid mangels Relevanz nicht heranzuziehen waren. Insgesamt erscheint der geltend gemachte Zeitaufwand, auch unter Berücksichtigung der umfassenden Rechtsschriften und der notwendigen Analyse der Akten, und im Vergleich zu ähnlich gelagerten oder erheblich komplexeren Fällen, die das BVGer zu beurteilen hatte, als deutlich zu hoch. Der Umfang der gesamten Akten und die Qualität der eingereichten Rechtsschriften lassen

einen notwendigen Aufwand von 150 Std. als angemessen erscheinen. Der im Verhältnis zu den geltend gemachten Stundenansätzen gewichtete durchschnittliche Stundensatz beträgt vorliegend gerundet Fr. 327.– (Fr. 189'380.– [Total des geltend gemachten Honorars ohne MWST] / 579,3 Std [Total der geltend gemachten Stunden]). Dementsprechend ist die Kostennote auf 150 Std. zu einem Stundenansatz von Fr. 327.– zu kürzen, was insgesamt Fr. 49'050.– ergibt. Der Beschwerdeführer hat gerundete 3,5 % seines geltend gemachten Honorars bis 31. Dezember 2017 zu einem MWST-Satz von 8% und 96,5% ab 1. Januar 2018 zu einem MWST-Satz von 7,7% erbracht. Diese Aufteilung ist auf das reduzierte Honorar von Fr. 49'050.– zu übernehmen, womit die Parteientschädigung inkl. MWST Fr. 52'832.– (Fr. 49'050.– + Fr. 137.35 [MWST-Ansatz 8 %] + Fr. 3'644.65 [MWST-Ansatz 7,7 %]) beträgt.

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und die Dispositiv-Ziff. 1 und 2 der angefochtenen Verfügung der Vorinstanz vom 1. Dezember 2017 werden aufgehoben.

Die Beschwerde in Bezug auf Dispositiv-Ziff. 3 der angefochtenen Verfügung der Vorinstanz vom 1. Dezember 2017 wird abgewiesen.

**2.**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 8'000.– wird ihm nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet.

**3.**

Dem Beschwerdeführer wird zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 52'832.– zugesprochen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu überweisen.

**4.**

Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde; Beilage: Rückerstattungsformular);
- die Vorinstanz ([...]; Gerichtsurkunde).

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Francesco Brentani

Diego Haunreiter

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: 24. Januar 2019